

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 15. Februar 2012

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 37/08

In dem Gesamtvertragsverfahren

des (...),

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die in der (...), gesamthänderisch verbundenen (...)

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin (...), diese gesetzlich vertreten durch

(...)

– Antragsgegnerin zu 1) –

(...), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch (...)

– Antragsgegnerin zu 2) –

(...), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch (...)

– Antragsgegnerin zu 3) –

unterbreitet die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und die Beisitzerinnen (...) und (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

I. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

**Gesamtvertrag zur Regelung der
urheberrechtlichen Abgabepflicht
nach §§ 54ff. UrhG
(nachstehend „Gesamtvertrag“)**

zwischen einerseits

1. den Verwertungsgesellschaften

(...)

als Gesellschafter der

(...)

die mit der Geltendmachung der vertragsgegenständlichen Ansprüche von den zuständigen, oben genannten Verwertungsgesellschaften beauftragt ist und gesetzlich vertreten wird durch (...)

- nachstehend (...) genannt -

2. der Verwertungsgesellschaft

(...)

gesetzlich vertreten durch (...)

- nachstehend (...) genannt -

3. der Verwertungsgesellschaft

(...)

gesetzlich vertreten durch (...)

- nachstehend (...) genannt –

- die Parteien zu 1. – 3. nachstehend **Verwertungsgesellschaften** genannt -

und andererseits dem

(...)

einem Verband nach § 12 UrhWahrnG,
vertreten durch (...)

- nachstehend (...) genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die urheberrechtliche Abgabepflicht der in der **Anlage 1** näher definierten "Personal Computer" (einschließlich interner Festplatten, Brenner und aller weiteren Gerätebestandteile und dazugehöriger Peripheriegeräte wie weiter in der Anlage 1 ausgeführt), für welche die Verwertungsgesellschaften gemäß § 54 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz ("**UrhG**")¹ Urheberrechtsabgaben verlangen (nachstehend "**PCs**" genannt).
- (2) Die zwischen den Parteien bei oder nach Vertragsschluss vereinbarten Anlagen sind Bestandteil des Gesamtvertrages.
- (3) Mit der Zahlung der jeweiligen Abgaben gelten die Mitglieder des (...), die diesem Gesamtvertrag beitreten ("**Gesamtvertrags-Mitglieder**"), bezüglich PCs ihre von den Verwertungsgesellschaften geforderte Abgabepflicht gemäß § 54 Absatz 1 UrhG für die Benutzung zur Vornahme von zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1 bis 3 UrhG ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunfts- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertrags-Mitglieder alle ihre Pflichten bezüglich PCs gemäß §§ 54 e und 54 f UrhG.

§ 2

Beitritt

- (1) Die (...) haben das Recht, diesem Vertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten.
- (2) Der Beitritt hat schriftlich gegenüber (...) zu erfolgen. (...) informiert die (...) über jeden neuen Beitritt und teilt der (...) Name und Anschrift des Unternehmens mit.

§ 3

Abgabe

- (1) Der Abgabesatz für PCs ist in der **Anlage 2** zu diesem Gesamtvertrag vereinbart.
- (2) Bei der Festlegung einer angemessenen Abgabe für PCs haben die Parteien folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt:

¹ Soweit nicht anders bezeichnet, meint UrhG immer die ab dem 1. Januar 2008 geltende Fassung.

- a) Ausgangswert für die Berechnung der angemessenen Abgabe ist der durchschnittliche Straßenpreis aller nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs gemäß Anlage 1 abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - b) Maß der typischerweise erfolgten tatsächlichen Nutzung für Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1 bis 3 UrhG, wie durch die auf den Gesamtvertrag anwendbare Nutzerstudie ermittelt,
 - c) Anwendbarkeit technischer Schutzmaßnahmen nach § 95a UrhG auf PCs,
 - d) Angemessenheit der Abgabe mit Blick auf die Abgabepflicht für mit PCs funktional zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien,
 - e) nutzungsrelevante Eigenschaften von PCs, und
 - f) Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Hersteller, insbesondere durch Gewährleistung eines wirtschaftlich angemessenen Verhältnisses der Abgabe zum Preisniveau der nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs.
- (3) Die Veröffentlichung eines Tarifes in gleicher Höhe hat durch die (...) unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu erfolgen.
 - (4) Die in Anlage 2 festgelegte Abgabe gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Derzeit beträgt die gesetzliche Umsatzsteuer 7 %.

- (5) Auf den jeweils veröffentlichten Abgabensatz gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertrags-Mitgliedern einen Gesamtvertragsnachlass von 6,5 %.

§ 4

Entstehung des Abgabeanspruches

- (1) Der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebende Abgabeanspruch entsteht gegenüber den Gesamtvertrags-Mitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Veräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens im Geltungsbereich des UrhG. Bei Kommissionsware entsteht der Abgabeanspruch erst bei Veräußerung durch den Kommissionär.
- (2) Der Abgabeanspruch entsteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Versendung.
- (4) Soweit ein Gesamtvertrags-Mitglied den Verwertungsgesellschaften schriftlich anzeigt, die Verpflichtungen eines anderen Unternehmens für bestimmte Waren zu übernehmen, findet dieser Vertrag bezüglich der übernommenen Pflichten Anwendung. Das andere Unternehmen wird in Bezug auf die Ware, für die das Mitglied die Verpflichtung übernommen hat, von seinen Pflichten nach §§ 54 ff. UrhG befreit, es sei denn, das Gesamtvertragsmitglied erfüllt die übernommenen Verpflichtungen nicht fristgerecht. Das Innenverhältnis zwischen dem Gesamtvertragsmitglied und den anderen Unternehmen bleibt hiervon unberührt. § 54 b Absatz 3 UrhG bleibt ebenfalls unberührt, wobei die Parteien sich einig sind, dass die Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 54 b Absatz 3 UrhG für alle nachfolgenden Händlerstufen des Gesamtvertragsmitglieds gilt. (...) wird von dem Gesamtvertrags-Mitglied über die Übernahme der Verpflichtung schriftlich informiert.

§ 5

Keine Abgabepflicht

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in folgenden Fällen eine Zahlungspflicht für PCs, die unter §§ 3 und 4 dieses Vertrages fallen, nicht entsteht bzw. später entfällt:
- a) Bei Lieferung nach außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes (Export) oder bei Lieferung an Empfänger mit extraterritorialem Status (Vertretungen/Botschaften anderer Länder, etc.) durch Gesamtvertrags-Mitglieder oder durch nachgelagerte Marktstufen.
 - b) Für Lieferungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.
 - c) Bei Retouren, d.h. PCs, die das Mitglied geliefert und danach, gleich aus welchem Grund, wieder zurückgenommen hat.

- d) Für Muster-, Demonstrations- oder Testgeräte.
 - e) Für PCs, die nach § 5a dieses Vertrags von der Vergütungspflicht ausgenommen sind.
 - f) Neben den unter a) – e) genannten Fällen für weitere PCs, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nicht zu privaten Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1 oder 3 UrhG im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes benutzt werden können.
 - g) Im Falle des § 54b Absatz 3 UrhG.
- (2) Werden PCs, für die nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages eine Abgabe zu entrichten ist, nachträglich von einer nachgelagerten Marktstufe exportiert ("**Dritt-Exporte**"), und hätte dies bei Direktexport durch ein Gesamtvertrags-Mitglied nach § 5 Absatz 1 a) dieses Vertrages zum Wegfall der Abgabepflicht geführt, so entfällt der Abgabeanpruch gegen das Gesamtvertrags-Mitglied.

Erstattungsansprüche sind von dem Gesamtvertrags-Mitglied, das die Abgabe bezahlt hat, geltend zu machen. Hierzu bedarf es einer Meldung der PCs i. S. d. § 7 dieses Vertrages. Auf Nachfrage der (...) sind die Dritt-Exporte nachzuweisen. Dieser Nachweis kann wahlweise durch Kopien der Exportpapiere oder durch ein Wirtschaftsprüferattest erbracht werden. Die (...) wird die Erstattungen auf bestehende Abgabepflichten anrechnen und etwaige Überschüsse an das den Anspruch geltend machende Unternehmen binnen 30 Tagen nach Eingang der Meldung bei der (...) auszahlen.

§ 5a

Vergütungsregelung für ausschließlich gewerblich genutzte PCs

- (1) Vertragsprodukte, die von nicht privaten Nutzern ausschließlich gewerblich genutzt werden, sind nicht vergütungspflichtig.
- (2) Die Gesamtvertrags-Mitglieder, die ausschließlich gewerblich genutzte Vertragsprodukte im Inland herstellen oder in das Inland importieren und vor dem Inverkehrbringen gegenüber der (...) entsprechende Nachweise erbringen, sind von der Vergütungspflicht gemäß Anlage 2 vollständig befreit.
- (3) Sollte sich erst nach dem Inverkehrbringen herausstellen, dass die PCs ausschließlich gewerblich genutzt werden, wird die (...) die insoweit gemäß Anlage 2 gezahlte Vergütung erstatten. Voraussetzung für die Möglichkeit, eine Erstattung zu erhalten, ist, dass für die Vertragsprodukte, für die eine Erstattung erfolgen soll, die Vergütung an die (...) entrichtet worden ist. Das Gesamtvertrags-Mitglied muss nachweisen, von welchem Importeur oder Hersteller die PCs, für die eine Erstattung beantragt wird, bezogen worden sind (Nachweis der Lieferkette).
- (4) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags. Das Antragsformular wird von der (...) vorgegeben und auf ihrer Website zum Abruf zur Verfügung gestellt.

- (5) Eine Erstattung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Quartals möglich, in dem der Kauf der Vertragsprodukte erfolgt ist.

§ 6

OEMs

- (1) Werden nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtige PCs von einem Gesamtvertrags-Mitglied an einen Empfänger unter dessen eigener Marke geliefert (private Label- oder OEM-Lieferungen), ist das Gesamtvertrags-Mitglied von der Abgabepflicht und Meldepflicht befreit, wenn es gegenüber der (...) durch Vorlage einer bzw. mehrerer entsprechender schriftlicher Vereinbarungen oder Verpflichtungserklärungen belegt, dass der Empfänger gegenüber der (...) zur Zahlung verpflichtet ist (durch eine die (...) unmittelbar begünstigende Verpflichtungserklärung des Empfängers oder durch Abtretung eines Zahlungsanspruches des Gesamtvertrags-Mitglieds gegen den Empfänger an die (...)). In diesem Fall hat der Empfänger die gleichen gesetzlichen Rechte und Pflichten wie der dem Vertrag beigetretene Hersteller oder Importeur. Die vertraglichen Rechte stehen dem Empfänger nur zu, sofern er selbst dem Vertrag beigetreten ist.
- (2) Die (...) bestätigt den betroffenen Gesamtvertrags-Mitgliedern nach Mitteilung über den Abschluss einer Vereinbarung die Anwendung der Bestimmung in Absatz 1 schriftlich. Die Bestätigung ist widerruflich, sofern sich die Umstände nach Übersendung der Bestätigung wesentlich geändert haben und die Vereinbarung der (...) deswegen nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Andere Vereinbarungen über die Auskunfts- und Abgabepflicht zwischen (...) -Mitgliedern oder zwischen (...) -Mitgliedern und Nicht-(...) -Mitgliedern haben keine Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zu den Verwertungsgesellschaften und betreffen insbesondere nicht die Auskunfts- und Abgabepflicht der Gesamtvertrags-Mitglieder gegenüber der (...).

§ 7

Auskunfts- bzw. Meldepflicht

- (1) Die gem. §§ 54 e Absatz 1 bzw. 54 f Absatz 1 UrhG entsprechend bestehende Auskunftspflicht der Hersteller und Meldepflicht der Importeure wird von den Gesamtvertrags-Mitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der (...) innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ("**Abrechnungsperiode**") – also bis zum 31. März bzw. 30. September – unaufgefordert Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich veräußerten oder sonst in Verkehr gebrachten bzw. importierten oder reimportierten PCs geben, soweit diese gemäß §§ 3 bis 4 dieses Vertrags abgabepflichtig sind.
- (2) Der Anspruch auf Nachlass gemäß § 3 Absatz 5 dieses Vertrages entfällt, wenn zwei Monate nach Ablauf der Auskunftsfrist (also bis zum 31. Mai bzw. 30. November) schuldhaft keine Auskunft erteilt wurde.

- (3) Der Anspruch auf den Nachlass bleibt erhalten, sofern bis zum 31. Mai bzw. 30. November eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlich zu entrichtende Abgabe geleistet wird. Unterschreitet die Abschlagszahlung die tatsächlich zu entrichtende Abgabe um mehr als 50 %, so reduziert sich der Nachlass auf 1,5 %.
- (4) Die (...) hat das Recht, die Meldungen binnen Jahresfrist nach Zugang der betroffenen Meldung durch einen von ihr benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die (...) wird eine Überprüfung rechtzeitig, d.h. im Regelfall vier Wochen im Voraus – ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertrags-Mitglied abstimmen. Hierbei entstehende Kosten trägt das Mitglied, falls die Überprüfung einer Meldung insgesamt im Durchschnitt eine Differenz von mehr als 7,5 % gegenüber der Auskunft zugunsten der (...) ergibt.

§ 8

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die (...) übernimmt das Inkasso der Abgabe für alle in ihr gesamthänderisch verbundenen Gesellschaften hinsichtlich aller Abgabeansprüche der Gesamtvertragspartner in Bezug auf nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs nach dem Urheberrechtsgesetz. Die Gesamtvertrags-Mitglieder sind insoweit ausschließlich der (...) zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Abgabeneinnahmen zwischen der (...) und ihren Gesellschaftern, unabhängig davon, ob sie ihre Ansprüche vollständig, teilweise oder noch nicht bezüglich PCs der (...) zur Geltendmachung abgetreten haben, ist Angelegenheit der Gesellschafter der (...). Die Gesellschafter der (...) und insbesondere die (...) und die (...) erheben für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011 keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertrags-Mitglieder in Bezug auf die nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs.
- (2) Die Zahlung der Abgabe erfolgt halbjährlich ausschließlich an die (...). Die Zahlungsweise wie folgt:

Die (...) stellt nach Erhalt der Auskünfte bzw. Meldungen gem. vorstehendem § 7 Rechnungen, die innerhalb eines Monats nach Rechnungszugang, frühestens aber einen Monat nach Ablauf der Auskunftsfrist (also bis zum 30. April oder 31. Oktober) zur Zahlung fällig sind.
- (3) Verspätet geleistete Zahlungen sind gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Kann eine Rechnung nicht erteilt werden, weil entgegen der aus § 7 dieses Vertrages folgenden Meldepflicht, eine Auskunft bzw. Meldung schuldhaft verspätet erfolgt, sind die auf diese Meldung zu leistenden Abgabebzahlungen jeweils ab dem 01. Mai beziehungsweise 01. November des betroffenen Jahres gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.
- (5) Die Gesamtvertrags-Mitglieder sind ab dem Zeitpunkt des Beitritts verpflichtet, die von ihnen an die Verwertungsgesellschaften für die betroffenen PCs zu zahlende Abgabe in ihrer Rechnung an die nächste Handelsstufe als gesonderten Posten auszuweisen. Die Rechnung dient den Verwertungsgesellschaften als Beleg dafür, dass

und von wem die Abgabe im Hinblick auf nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtige PCs gezahlt wurde.

§ 9

Vertragshilfe

(...) gewährt den Verwertungsgesellschaften Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass (...) der (...) drei Monate nach Abschluss des Vertrages und in angemessenen Zeitabständen danach ein Verzeichnis seiner (...) -Mitglieder und der Gesamtvertrags-Mitglieder zur Verfügung stellt,
- (2) dass (...) die Gesamtvertrags-Mitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen,
- (3) dass (...) die (...) -Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen auf Grund des UrhG, insbesondere der Erteilung von Auskünften über den Bezug von Waren im Inland unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte nach § 54 b Abs. 3 UrhG) aufklärt und die (...) -Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

§ 10

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

- (1) Die Verwertungsgesellschaften sind zur strengsten Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertrags-Mitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie wird auch ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- (2) Die Verwertungsgesellschaften versichern, dass die (...) beim Inkasso für alle in ihr gesamthänderisch verbundenen Gesellschaften hinsichtlich der Abgabeansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG in Bezug auf nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs die Rechte aller Berechtigten vertritt und als gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 h Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf PCs fungiert.
- (3) Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit werden die Verwertungsgesellschaften (...) über ihr Tätigwerden gegenüber einzelnen (...) -Mitgliedern nach Möglichkeit im Vorfeld informieren; insbesondere sofern Abgabeforderungen auf Gegenstände erhoben werden, die nicht unter diesen Vertrag fallen oder gemäß diesem Vertrag nicht abgabepflichtig sind.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt für alle (...) -Mitglieder, die ihm binnen drei Monaten nach Abschluss beitreten, nach Wahl des (...) -Mitglieds immer zum ersten eines Jahres innerhalb des Geltungszeitraums dieses Gesamtvertrags rückwirkend in Kraft.
 - a) Soweit Gesamtvertrags-Mitglieder für nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs, die vor dem Abschluss dieses Vertrages in Verkehr gebracht wurden, bereits Auskünfte erteilt und aufgrund Rechnungsstellung Abgaben gezahlt haben, werden die Bestimmungen dieses Vertrages rückwirkend auf diese angewendet. Erstattungen für überbezahlte Abgaben – insbesondere für Brenner auf Basis des alten Urheberrechtsgesetzes – erfolgen im Wege der Verrechnung mit den Abgabeansprüchen der ersten Abrechnungsperiode ab Abschluss dieses Vertrages im Rahmen der ersten Abrechnung. Insoweit keine Verrechnungsmöglichkeit bei der ersten Abrechnung nach diesem Gesamtvertrag möglich ist, erfolgt eine Rückerstattung durch die (...) binnen eines Monats unter Übermittlung einer entsprechenden Gutschrift im Zusammenhang mit der ersten Abrechnung nach Vertragsschluss.
 - b) Soweit Gesamtvertrags-Mitglieder für nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtige PCs, die vor dem Abschluss dieses Vertrages in Verkehr gebracht wurden, noch keine Auskünfte erteilt und/oder noch keine Abgabe gezahlt haben, werden die Bestimmungen dieses Vertrages mit der Maßgabe angewendet, dass binnen drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages der Beitritt des Mitgliedes erfolgt und – soweit noch nicht geschehen – über die vor dem Abschluss dieses Vertrages in Verkehr gebrachten, nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs Auskünfte erteilt und Abgaben gezahlt werden.
 - c) Die Frist zur Erteilung der Auskünfte und zur Zahlung berechnet sich nach den bis zum Abschluss dieses Vertrages geltenden gesetzlichen Regelungen, Individualvereinbarungen bzw. entsprechend der Regelungen dieses Vertrages. Für (...) -Mitglieder, die diesem Vertrag binnen 3 Monaten nach Abschluss des Gesamtvertrages beitreten, beginnen die Fristen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nach diesem Vertrag erst mit der Beitrittserklärung zu laufen.
- (2) Der Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2011.

§ 12

Haftungsausschluss des (...)

- (1) (...) steht nicht dafür ein, dass die (...) -Mitglieder von dem in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages bestimmten Recht Gebrauch machen.
- (2) (...) steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertrags-Mitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

- (3) (...) ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertrags-Mitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine teilweise Unwirksamkeit des Vertrages ist ohne Belang für seine übrigen Regelungen. Die Parteien sind gehalten, eine nichtige Regelung durch eine andere rechtswirksame, dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Wenn sich die nach § 3 Absatz 2 des Vertrages bei Vertragsschluss vorausgesetzten Bedingungen (insbesondere der durchschnittliche Straßenpreis abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der tatsächliche Nutzungsumfang und oder die Anwendbarkeit tatsächlicher Schutzmaßnahmen) wesentlich verändern, verpflichten sich die Parteien, eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

_____, den _____

(...)

Anlage 1 „Vertragsgegenstand / Definitionen“

Unter einem Personal Computer (kurz „PC“) wird ein stationäres („Desktop“) oder mobiles („Notebook“) Single User System verstanden, das über

- eine standardisierte Hauptplatine (Mainboard/Motherboard),
- eine, aber auch nur maximal eine CPU (Central Processing Unit / Hauptprozessor), jedoch unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne,
- eine Schnittstelle für einen internen Massenspeicher (bspw. SATA oder ATA-Schnittstelle) und eine interne Festplatte mit einer Kapazität von mindestens 20 GB,
- einen Hauptspeicher (Arbeitsspeicher) von mehr als 2 GB,
- einen Brenner oder eine Schnittstelle für Brenner,
- Integrierte Steckplätze für Laufwerke und Peripherie-Karten, soweit es sich um einen Desktop handelt,
- einen Monitoranschluss, sollte kein integriertes Display vorhanden sein,
- ein integriertes Display von mindestens 12“ Größe, sollte ein integriertes Display vorhanden sein,
- einen eingebauten Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball oder Touch-Pad) oder eine Schnittstelle zu einem externen Cursor-Bewegungsmechanismus,
- ein Tastaturanschluss, sollte in den PC keine Tastatur unmittelbar integriert sein,
- eine Tastatur gemäß DIN 2137, sollte in das System eine Tastatur unmittelbar integriert sein

verfügt, und das

- den Einsatz eines vom Benutzer installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystem (i.d.R. ein Microsoft Windows oder Unix Derivat) zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren, sowie
- eine offene standardisierte Hardwarearchitektur aufweist, welche dem Benutzer das Aufrüsten oder Austauschen des Systems mit zusätzlichen Standardkomponenten wie zusätzlichem Arbeits- oder Festspeicher und zusätzlichen Komponenten (z.B. DVD-Brenner oder Grafikkarten) ermöglicht.

Keine PCs sind jedoch – selbst wenn sie obiger Definition entsprechen sollten - Systeme,

- welche ausschließlich für den parallelen Multi-User-Betrieb konzipiert sind (so genannte „Server“),
- welche aufgrund ihrer Bauform (bspw. 19`` Rack-Systeme) und fehlender Ergonomie (hohe Geräusch- oder Temperatur-Entwicklung) nicht für den Betrieb in Wohnräumen oder herkömmlichen Büroumgebungen vorgesehen sind,
- mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Spielkonsolen, Smartphones, (mobile) Internet-Terminals, digitale Bilderrahmen, Banking-Terminals, Info-Terminals),
- für den Industriebetrieb mit mehreren redundanten Baugruppen,
- mit einer NEBS Level Zertifizierung und/oder Computersysteme, die über Zertifizierungen für den industriellen Einsatz als sog. Serversysteme verfügen

(diese Zertifizierungen können Hardwareeigenschaften betreffen, beispielhaft seien hier die NEBS Level Zertifizierungen genannt, oder aber auch die Eignung für den Einsatz des Systems mit spezieller Software, hier seien beispielhaft Zertifizierungen für VMWare, SAP oder weitere Software genannt).

Unter einer Festplatte ist dabei eine zentrale System-Speicher-Komponente zu verstehen, auf der mittels einer oder mehrerer drehbar gelagerter Scheiben mit magnetisierbarer Oberfläche und beweglichen Schreib-/Leseköpfen sowohl Betriebssystem und alle dauerhaften Applikationen als auch zu speichernde Daten gespeichert und abgerufen werden können.

Unter einem (BD-(DVD-/CD-) Brenner ist dabei eine interne oder externe Komponente eines PCs zu verstehen, welche einen PC in der Lage versetzt, Daten mit Hilfe von Licht auf entsprechende Medien (einmal oder wieder beschreibbare BD-, DVD- und/oder CD-Rohlinge) zu schreiben, welche dann mit einem entsprechenden Leselaufwerk wieder gelesen werden können.

Anlage 2 „Abgabensatz“

Für gemäß §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtige PCs gilt unter Berücksichtigung eines Gesamtvertragsnachlasses gemäß § 3 Abs. 5 ein Abgabensatz in Höhe von 10,08 Euro pro Gerät.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist (...). Er vertritt ca. (...) Unternehmen, davon über (...) als Direktmitglieder.

Die Antragsgegnerinnen sind ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche der Urheber in die Gesellschaft eingebracht. Die (...) ist gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Antragsteller begehrt nach der Erweiterung seines Antrags zuletzt für die Jahre 2008 bis 2011 einen Gesamtvertrag betreffend die Vergütungspflicht von Desktop-PCs / Notebooks mit einem integrierten Display von mindestens 12“ Größe (im Folgenden PCs genannt), unabhängig von der Frage, ob in das Gerät ein CD-/ DVD-/ oder Blu-Ray-Brenner eingebaut ist. Hinsichtlich der weiteren Kriterien für die Definition eines PCs wird auf die Anlage AS 1 § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Bezug genommen.

Der Durchschnittspreis für PCs und Notebooks betrug nach Auskunft des Antragstellers unter Hinweis auf Zahlen des Consumer Electronics Marktindex Deutschland (CEMIX) für das Jahr 2008: 573,00 Euro netto, für das Jahr 2009: 499,00 Euro netto und für das Jahr 2010: 502,00 Euro netto (jeweils gerundet).

Nach den von den Antragsgegnerinnen vorgelegten Zahlen der (...) betrug die durchschnittlichen Nettopreise für PCs und Notebooks für das Jahr 2008: 636,00 Euro, für das Jahr 2009: 566,00 Euro und für das Jahr 2010: 575,00 Euro (jeweils gerundet).

Die Schiedsstelle hat die (...) mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung betreffend die verfahrensgegenständlichen Geräte in Form einer Tagebuchbefragung beauftragt. Auf den Inhalt der empirischen Untersuchung in der Endfassung vom (...) wird Bezug genommen. Die Beteiligten sowie die Schiedsstelle gingen bei der Erstellung der Studie davon aus, dass die Nutzungen eines PCs zu beruflichen Zwecken, die keinen wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) oder Unterrichtszwecke dienen, nicht erhoben werden sollte.

Unter Hinweis auf die von ihm selbst in Auftrag gegebene empirische Untersuchung der (...) (Anlage AS (...)) ist der Antragsteller der Ansicht, es sei nicht erforderlich, eine neue empirische Untersuchung erstellen zu lassen. Jedenfalls sei die Einholung einer weiteren, über die empirische Untersuchung der Schiedsstelle hinausgehenden Studie, wie von den Antragsgegnerinnen begehrt, im Hinblick auf § 14 Abs. 5a UrhWahrnG abzulehnen. Dies widerspreche der Prozessökonomie. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die (...) auch das von Seiten der Antragsgegnerinnen für eine Studie vorgeschlagene Institut gewesen sei. Die Antragsgegnerinnen hätten sich bei der Vorbereitung der Studie damit einverstanden erklärt, dass Nutzungen von PCs zu geschäftlichen Zwecken nicht ermittelt werden müssten. Eine neue Studie mit einer Erfassung von Nutzungen gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG wäre zudem überflüssig, da diese Vorschrift für den digitalen Bereich überhaupt keine Relevanz habe.

Der Antragsteller ist weiterhin der Auffassung, eine Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 54 UrhG für PCs im Wege der Lizenzanalogie führe zu keinem gerechten Ausgleich im Sinn der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001. Die Urheberrechtsabgabe für PCs stelle eine Gegenleistung für einen dem Urheber entstandenen Schaden dar und solle Nachteile für die Rechteinhaber ausgleichen. Nicht jede gemäß § 53 UrhG privilegierte Vervielfältigung verursache jedoch einen Schaden im Sinne einer Lizenz einbuße. Nur weil ein Nutzer eine nahezu kostenlose private Vervielfältigung anfertige, bedeute dies nicht, dass er auch ein Original für einen weitaus höheren Preis erworben hätte. Zudem sei es bei einer Berechnung im Wege der Lizenzanalogie ohne die Berücksichtigung des Kaufpreises der Geräte möglich, dass die Interessen der Hersteller, Importeure und Händler als Vergütungsschuldner nicht angemessen berücksichtigt werden. So könne die Urheberabgabe für günstige Geräte den Gerätepreis übersteigen, so dass die Hersteller, Händler und Importeure mehr schulden würden, als sie an den Geräten verdienen. Weiterhin gehe das Gesetz selbst in § 54a Abs. 4 UrhG davon aus, dass die Vergütung mit Blick auf den Gerätepreis zu ermitteln sei.

Das von der Schiedsstelle in einem früheren Verfahren angewandte Berechnungsmodell zur Ermittlung des Vergütungssatzes einschließlich der Kappungsgrenze sei dem Grundsatz nach auch im vorliegenden Fall anwendbar. Als Ausgangswert sei allerdings nicht der bereinigte Endverbraucherpreis anzusetzen, sondern ein Teil des Händlerabgabepreises. Vom durchschnittlichen Netto-Endverbraucherpreis seien zunächst die gesetzliche Mehrwertsteuer und die durchschnittliche Händlermarge in Höhe von 10 % abzuziehen. Da es im vorliegenden Fall nicht um eine Lizenz für die Erstverwertung gehe, sondern um einen Ausgleich nach §§ 53ff. UrhG und für die Folgeverwertung üblicherweise ein Viertel des Erstverwertungssatzes angesetzt werde, sei dieser Prozentsatz weiterhin von 10 % auf 2,5 % zu reduzieren. Der Ausgangswert für die Berechnung der Vergütungshöhe betrage somit 2,5 % des Netto-Händlerabgabepreises. Auf den so bestimmten Ausgangswert sei die von der Schiedsstelle in einem früheren Verfahren ermittelte Kappungsgrenze in Höhe von 9 % des bereinigten Endverbraucherpreises für den Fall, in dem die urheberrechtlich relevante Nutzung weniger als 25 % betrage, anzuwenden.

Der Antragsteller ist weiterhin der Ansicht die von den Antragsgegnerinnen genannten, von der (...) ermittelten durchschnittlichen Marktpreise für Desktop-Pcs/Notebooks seien keine geeignete Grundlage für die Berechnung des bereinigten Endverbraucherpreises. Bei der Ermittlung dieser Marktpreise sei der für den Erwerb eines PCs wichtige Discounterbereich

nicht erfasst worden, die Marktpreise seien daher eindeutig zu hoch angesetzt. Auf die Anlage AS (...) wird Bezug genommen.

Bei der Berechnung des für den Vergütungssatz maßgeblichen Anteils der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion eines PCs komme es nach Auffassung des Antragstellers nicht auf den Anteil der Gesamtnutzung der Vervielfältigungsfunktion eines PCs als solchem an, sondern nur auf den Anteil der privaten sowie wissenschaftlichen Nutzung der Vervielfältigungsfunktion an der Gesamtnutzung des Geräts. Die Schiedsstelle und die Beteiligten seien bei der Erstellung der Studie übereinstimmend davon ausgegangen, dass nur diese Vervielfältigungsvorgänge relevant seien. Daher ergebe sich aus der empirischen Untersuchung auch nicht die Nutzung der Vervielfältigungsfunktion insgesamt. Grundlage für die Berechnung der Abgabe könne daher nur der Anteil der privaten sowie wissenschaftlichen Nutzung der Vervielfältigungsfunktion sein.

Zur Ermittlung, in welchem Maß der PC tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt wird, sei bei allen Vervielfältigungsvorgängen einheitlich auf die Dauer des Vervielfältigungsvorgangs abzustellen. Die Spieldauer von Audio- und Video-Dateien sage nichts über das Maß der Nutzung zur privaten Vervielfältigung aus. Vielfach werde ein Werk mehrmals angesehen oder angehört, so dass sich die Gesamtspieldauer der Video- bzw. Audio-Dateien insgesamt erhöhe. Da in der Studie nicht ermittelt worden sei, wie oft welches Werk abgespielt wurde, wäre eine Verzerrung der Ergebnisse zu erwarten.

Nach der Auffassung des Antragstellers sei das Berechnungsmodell der Schiedsstelle weiterhin den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs anzupassen. Der Europäische Gerichtshof habe in der Entscheidung Padawan (ZUM RD 2011, 1ff.) klargestellt, dass Geräte nur dann abgabepflichtig seien, wenn diese an natürliche Personen als private Nutzer überlassen worden seien. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass soweit Geräte an nicht private Nutzer überlassen werden, keine Vermutung für die Nutzung der Geräte zu privaten Vervielfältigungen gelte.

Da somit die Anwendung der §§ 53ff. UrhG auf gewerblich genutzte Geräte von vorneherein ausscheide sei, sei auch eine Belastung gewerblich genutzter PCs mit dem Verweis auf mögliche Vervielfältigungen im Bereich des § 53 Abs. 2 und 3 UrhG unzulässig. Zudem seien die Vervielfältigungen in diesem Bereich auch faktisch irrelevant, da sich diese Regelungen auf die Vornahme analoger Vervielfältigungen beschränken würden. Wenn ein PC mit

einem Drucker oder Scanner eine Vervielfältigung vornehme, sei nicht der PC sondern der Drucker oder Scanner das vergütungspflichtige Gerät. Jedenfalls seien etwaige Schäden der Rechteinhaber durch die Abgabe für Drucker und Scanner hinreichend kompensiert.

Soweit der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 2 und 3 UrhG auch bei digitalen Vervielfältigungen eröffnet sei, sei nach der Ansicht des Antragstellers die entsprechende Nutzung eines PCs im Verhältnis zu der Nutzung im Sinn des § 53 Abs. 1 UrhG verschwindend gering und eine Vergütungspflicht im Sinn des §§ 53ff. UrhG insoweit nach dem Grundsatz „de minimis non curat lex“ nicht angemessen. Ein nur geringfügiger Nachteil der Rechteinhaber begründe nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Zahlungsverpflichtung.

Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung dürften nach Ansicht des Antragstellers die notwendige Differenzierung zwischen privat und gewerblich genutzten Geräten nicht verhindern. Die Darlegungs- und Beweislast der Vergütungspflicht obliege den Gläubigern der Abgabe. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass nach Ansicht des Europäischen Gerichtshof die Überlassung an private Nutzer die tatsächliche Voraussetzung bzw. notwendige Vorbedingung der Abgabepflicht sei und es sich daher um ein Tatbestandsmerkmal der Abgabepflicht handle, für das die Antragsgegnerinnen als Gläubiger beweisbelastet seien. Zum anderen spreche die Formulierung des Europäischen Gerichtshofs dafür, dass die Vermutung, dass private Nutzer die ihnen überlassenen Geräte tatsächlich zur Anfertigung privater Kopien nutzen, nur dann gelte „sofern diese Anlagen und Geräte natürlichen Personen als private Nutzern überlassen worden sind“. In jedem Fall müssten PCs, die offensichtlich für den Businessbereich bestimmt seien, von der Vergütungspflicht ausgenommen werden. Die Belastung von an gewerbliche Nutzer überlassenen PCs sei daher, wenn überhaupt nur dann zulässig, wenn die Verwertungsgesellschaften darlegen und beweisen würden, dass die Geräte in zulässiger Weise für private Vervielfältigungen in relevantem Umfang genutzt werden.

Ein Abgabesystem, bei dem zunächst alle Geräte vergütungspflichtig seien und für Geräte, die nachweislich nicht zur Anfertigung von Privatkopien genutzt würden, die Abgabe zurückerstattet werde, sei europarechtswidrig. Innerhalb eines solchen Systems würde die Nutzung zur Anfertigung von Privatkopien bei allen, auch bei gewerblich genutzten Geräten vermutet und die Abgabe unterschiedslos auf alle Geräte erhoben. Von dem Erstattungssystem wären auch Geräte betroffen, die offensichtlich für den Businessbereich konzipiert seien. Weiterhin würde die etwaige Möglichkeit der Erstattung einer geleisteten Urheberrechtsabgabe entlang

der Lieferkette für die Händler, Zwischenhändler und Hersteller einen unverhältnismäßig hohen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand darstellen. Der Aufwand und das Risiko, den Anspruch auf Rückerstattung durchzusetzen, dürfe nicht auf Personen verlagert werden, die selbst nie verpflichtet gewesen seien, einen gerechten Ausgleich im Sinn der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zu leisten.

Nach der Auffassung des Antragsstellers werde der Anteil der urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen exakter durch die Bezugsgröße „Anzahl der vervielfältigten Werke“ reflektiert, da es auf die Anzahl der vervielfältigten Werke ankomme und mit einem einzigen Vervielfältigungsvorgang mehrere Werke vervielfältigt werden können.

Die Vervielfältigung einzelner Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren oder Fachveröffentlichungen (aus dem Internet oder eingescannt) sowie von Teilen aus Büchern oder eBooks dürfe maximal zu 25 % berücksichtigt werden. Vervielfältigungen dieser Inhalte würden bereits weitgehend durch die Scanner- und Druckerabgabe ausgeglichen. Zudem sei der Anwendungsbereich im privaten Bereich sehr gering und die Voraussetzungen für den rechtlich zulässigen sonstigen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 3 UrhG seien durch das Merkmal „Gebotenheit der Vervielfältigung“ hoch. Weiterhin seien Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG nur erlaubt, soweit die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 UrhG vorliegen, d. h. wenn eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder wenn es sich um reprographische Vervielfältigungen handle. Bei Vervielfältigungen mittels eines PCs sei dies jedoch eindeutig nicht der Fall, so dass es auch vertretbar wäre, die urheberrechtliche Relevanz gänzlich abzulehnen.

Zulässige Vervielfältigungen ganzer Zeitungen/Zeitschriften und Büchern seien aufgrund der Einschränkung „seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk“ absolute Ausnahmefälle, die daher im vorliegenden Verfahren keine Relevanz hätten.

Vervielfältigungen von Informationen in Textform seien zu maximal 50 % relevant, da viele dieser Inhalte nicht die erforderliche Werkqualität aufweisen würden und keine urheberrechtlich relevanten Inhalte hätten.

Die Vervielfältigungen von sonstigen Informationen (z. B. Fahrpläne, Preis- Produktlisten) seien höchstens zu 10 % zu berücksichtigen, da auch hier oft die Werkqualität fehle. Es handle sich häufig um eine rein mechanische und routinemäßige Zusammenstellung vorge-

gebener Fakten, die keine persönliche geistige Schöpfung darstelle. Aus diesem Grund komme auch ein Schutz als Datenbankwerk gemäß § 4 Abs. 2 UrhG nicht in Betracht. Selbst wenn die Voraussetzungen für einen Schutz als Datenbank im Sinn des § 87a UrhG vorliegen würden, sei deren Vervielfältigung gemäß § 87c UrhG nicht vergütungspflichtig.

Soweit es sich bei Multimedia-Lernprogrammen um Computerprogramme handle, unterlägen private Vervielfältigungen nicht der Vorschrift des § 53 UrhG und könnten daher keine Vergütungspflicht auslösen. Selbst wenn Vervielfältigungen einzelner Elemente oder Anwendungen vergütungspflichtig wären, sei zu beachten, dass die Rechteinhaber durch den Verkauf der Programme den Nutzern eine Lizenz erteilt hätten.

Vervielfältigungen von Original-CDs/DVDs/Blu-Rays mit Kopierschutz seien durch die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gemäß § 95a Abs. 1 UrhG entstanden und daher rechtswidrig. Rechtswidrige Vervielfältigungen seien keine zulässigen Privatkopien, so dass auch kein Vergütungsanspruch begründet werden könne.

Die Vervielfältigungen von Original-CDs/DVDs/Blu-Rays ohne Kopierschutz dürfe nicht berücksichtigt werden. Die Rechteinhaber hätten in solchen Fällen in die Vervielfältigung durch die kostenlose Bereitstellung konkludent eingewilligt. Die Frage, ob die Möglichkeit der Anwendung von technischen Maßnahmen gemäß Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 das Erfordernis eines gerechten Ausgleichs im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b) der besagten Richtlinie entfallen lässt, habe der Europäische Gerichtshof bisher nicht beantwortet.

Die Berücksichtigung kostenpflichtiger Downloads als vergütungsrelevante Privatkopie sei nicht zulässig. Nach der Ansicht des Antragstellers seien die durch die empirische Untersuchung insoweit erfassten Vervielfältigungsvorgänge ausschließlich die kostenpflichtigen Downloads selbst und nicht weitere Vervielfältigungen des zuvor kostenpflichtig erworbenen Werkstücks.

Die Vervielfältigungen durch kostenlose Downloads über Netzwerke wie Tauschbörsen seien nicht relevant. Diese Vervielfältigungen seien rechtswidrig und würden nicht durch die Privatkopierschranke legitimiert. Daher sei schon eine Berücksichtigung in Höhe von 10 % zu hoch angesetzt.

Die kostenlosen Downloads von Internetseiten seien ebenfalls rechtlich nicht relevant, da die Rechteinhaber durch die kostenlose Bereitstellung in die Vervielfältigung konkludent eingewilligt hätten. Es handle sich um eine Werbemaßnahme der Rechteinhaber, um ihre Werke möglichst weit zu verbreiten. Zudem verbiete sich eine Berücksichtigung dieser Vervielfältigungen in Höhe von 100 %, da aufgrund der Vorlageentscheidung des Bundesgerichtshofs dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorliege, ob eine Vergütung entfällt, „soweit die Rechteinhaber einer Vervielfältigung ihrer Werke ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben“ (BGH, Vorlagebeschluss vom 21.07.2011, Az. I ZR 30/11).

Vervielfältigungen von Scans, sei es von Original-Print-Dokumenten oder Kopien derselben dürften nicht berücksichtigt werden, da die Rechteinhaber insoweit bereits eine Kompensation des Schadens über die Urheberrechtsabgabe auf Scanner erhalten hätten.

Der Antragsteller ist weiterhin der Ansicht, das Hochladen von Inhalten als Email-Anlage auf Seiten des Absenders und das Downloaden von Inhalten aus Email-Anlage auf der Empfängerseite dürfe nicht als zwei urheberrechtlich relevante Vervielfältigungsvorgänge angesehen werden, da sonst ein einheitlicher Vervielfältigungsvorgang künstlich aufgespalten werde. Durch das Hochladen von Inhalten als Email-Anlage durch den Absender entstehe dem Urheber kein Schaden. Soweit der Inhalt zuvor auf der Festplatte des Absenders gespeichert gewesen sei, sei diese Vervielfältigung bereits erfasst und die Vervielfältigung durch das Hochladen als Email-Anhang diene lediglich der Übermittlung des Inhalts (Transport-Vervielfältigung). Werde der Inhalt unmittelbar von einer Quelle im Internet verschickt und vorübergehend auf der Festplatte zwischengespeichert, sei dies als vorübergehende Zwischenspeicherung unstreitig kein vergütungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang. Dem Rechteinhaber werde bei dem Versand von Inhalten per Email somit nur dann ein Schaden zugefügt, wenn der Empfänger der Email den Inhalt der Anlage aus dem Email-Speicher auf seine Festplatte speichere und dadurch den Nutzerkreis erweitere. Nur dieser Vervielfältigungsvorgang durch den Empfänger dürfe in die Bewertung einbezogen werden. Entsprechendes gelte für das Versenden von Inhalten per Internetfax.

Das Speichern auf externen Servern bzw. auf Speicherplätzen im Internet dürfe zu maximal 50 % in die Bewertung einfließen. Diese Medien würden häufig wie Emails zum Versand von Inhalten von A nach B genutzt. Es sei daher sachgerecht auch hier nur den Download vom Server auf den PC als relevanten Vervielfältigungsvorgang zu bewerten.

Die Vervielfältigungen von der Festplatte des PCs auf externe Speichermedien wie MP3-Player, Handys, USB-Sticks, Speicherkarten, externe Festplatten, CD-, DVD- oder Blu-Ray Rohlinge sowie Multimediafestplatten sei urheberrechtlich nicht relevant. Die Annahme einer Vergütungspflicht für solche Vervielfältigungen sei mit der gesetzlichen Vorgabe des § 54a Abs. 2 UrhG nicht vereinbar. Die Vergütungspflicht sei so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder für andere, mit diesen Geräten funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen sei. Daher müssten die Vervielfältigungen entweder anteilig auf die Geräte oder Speichermedien verteilt werden oder nur einem Gerät oder Speichermedium zugeordnet werden. Eine 100%-ige Berücksichtigung bei den funktionell zusammenwirkenden Geräten und Speichermedien führe zu einer unzulässigen doppelten Wertung der Vervielfältigungsvorgänge.

Die Vervielfältigung von der Festplatte eines PCs auf die Festplatte desselben PCs sei als irrelevant einzustufen. Diese Vervielfältigungsvorgänge korrespondierten nicht mit einer Handlung, die zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Rechteinhabern führen könnte. Nach Auffassung des Antragstellers entstehe den Rechteinhabern dadurch kein zusätzlicher Schaden.

Die Berücksichtigung von Sicherungskopien zugunsten der Rechteinhaber sei nicht zulässig, da durch die Herstellung einer Sicherungskopie kein zusätzlicher und daher zu kompensierender Schaden entstehe. Zweck der Anfertigung einer Sicherungskopie (Back-up) sei es, den zuvor bestehenden Datenbestand vor etwaigem Verlust zu schützen. Eine über die ursprüngliche Nutzung der Daten hinausgehende Verwendung erfolge dabei nicht. Die Sicherheitskopie werde in der Regel zu keinem Zeitpunkt tatsächlich genutzt, sondern lediglich vorgehalten und beim nächsten Back-up wieder überschrieben. Soweit in seltenen Fällen mit Hilfe der Sicherheitskopie tatsächlich verloren gegangene Daten wiederhergestellt werden, stelle dies keine relevante Nutzung dar, da hierdurch keine erweiterte Nutzung ermöglicht, sondern lediglich der alte Datenbestand wiederhergestellt werde. Diesen Vervielfältigungsvorgang erfasse die empirische Untersuchung zudem bereits als urheberrechtlich relevante Vervielfältigung auf die Festplatte eines PCs. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung beim Vorgang der Anfertigung einer Sicherheitskopie würde somit zu einer nicht zulässigen mehrfachen Berücksichtigung führen.

Weiterhin dürfe die Schiedsstelle Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahmeerzielungsabsicht / Unterrichts- und Prüfungszwecke) nur zu 50 % berücksichtigen, da solche Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG nur zulässig seien, wenn sie zu diesem Zweck geboten seien. Es sei anzunehmen, dass ein großer Teil der von der empirischen Untersuchung erfassten Vervielfältigungen nicht in diesem Sinne „geboten“ gewesen seien.

Der Antragsteller ist der Ansicht, ein PC sei als einheitliches Gerät anzusehen, einschließlich aller Gerätekomponten. Nur so könne eine Mehrfachkompensation durch zusätzliche Urheberrechtsabgaben auf einzelne in die Vervielfältigungsprozesse involvierte PC-Komponten ausgeschlossen werden. Der in einen PC eingebauten Festplatte fehle die eigenständige Gerätequalität. Dies gelte ebenso für einen CD-/ DVD-/ oder Blu-Ray-Brenner unabhängig davon, ob diese in einen PC eingebaut seien. Folglich seien diese Komponten als Bestandteile eines PCs oder Zubehör zu einem PC nicht eigenständig abgabepflichtig.

Die in der Anlage AS (...) vorgeschlagene Definition der vergütungspflichtigen PCs sei eindeutig. Der Antragsteller habe kein Mandat, einen Gesamtvertrag für andere Geräte abzuschließen. Zudem könne der Antragsteller gemäß § 12 UrhWahrnG und § 1 Abs. 3 Urh-SchiedsV den Verfahrensgegenstand selbst bestimmen.

Die im Gesamtvertragsentwurf enthaltene Regelung des (...) müsse übernommen werden. Wenn die Antragsgegnerinnen günstigere Abgabensätze oder Bedingungen für Nichtmitglieder gewähren, müsse dies auch den Mitgliedern des Antragstellers zugute kommen. Durch die Regelung werde die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sichergestellt. Ohne diese Bestimmung sei dem Antragsteller der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zumutbar.

Der (...) vorgeschlagene Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% entspreche den in der Vergangenheit eingeräumten und von der Schiedsstelle als angemessen erachteten Gesamtvertragsnachlässen bei Geräten, bei denen sich der Abgabesatz nicht direkt aus dem Gesetz ergeben habe.

Der in (...) vorgeschlagene Rückerstattungsanspruch bei dem Export sei weitgehend üblich. Ein solcher Anspruch solle auch Herstellern von PCs, die die Abgabe entrichtet haben, zustehen, um die Rückerstattung möglichst unkompliziert zu gestalten.

Weiterhin müssten die Antragsgegnerinnen gemäß (...) und (...) klar stellen, dass sie das Inkasso für eine Abgabe auf PCs für alle im Inland zugelassenen Verwertungsgesellschaften durchführen.

Die in (...) vorgeschlagenen Verpflichtungen der Antragsgegnerinnen zur Rechtsdurchsetzung und zur Marktabdeckung würden nicht über die gesetzlichen Pflichten hinausgehen. Hiermit könnten diskriminierende und wettbewerbsschädigende Handlungen der Antragsgegnerinnen vermieden werden. Der Gesamtvertrag müsse Mechanismen vorsehen, die dafür sorgen, dass auch nicht gesamtvertraglich gebundene Unternehmen zu Zahlung einer urheberrechtlichen Abgabe in Anspruch genommen werden. Die dem Gesamtvertrag beitretenden Mitglieder des Antragstellers dürften keinem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt sein, indem so genannte „Außenseiter“ von den Antragsgegnerinnen nicht in Anspruch genommen werden. Daher müssten die Antragsgegnerinnen zur Transparenz verpflichtet sein. Hierzu seien die in (...) des vorgeschlagenen Gesamtvertrags enthaltenen Regelungen unbedingt erforderlich.

Mit Schriftsatz vom (...) hat der Antragsteller seinen Antrag wie folgt geändert:

Statt der Regelung in (...):

„Der Vertrag ist befristet bis zum (...) und verlängert sich jeweils um (...), wenn er nicht von der (...) oder (...) (...) vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Kündigungsrecht gilt auch für jedes einzelne Gesamtvertrags-Mitglied. Die Kündigung der (...) oder (...) führt zur Beendigung des Vertrages insgesamt.“

soll gelten:

„Der Vertrag ist befristet bis zum (...).“

Mit Schriftsatz vom (...) hat der Antragsteller seinen Antrag weiterhin geändert:

Statt der Regelung in (...):

(...)

soll gelten:

„Dieser Vertrag tritt für alle (...) -Mitglieder, die ihm binnen (...) nach Abschluss beitreten, nach Wahl des (...) -Mitglieds immer zum (...) eines Jahres innerhalb des Geltungszeitraums dieses Gesamtvertrages rückwirkend in Kraft.“

Statt der Regelung in (...):

(...)

soll gelten:

„Der Vertrag ist befristet bis zum (...).“.

Die nachstehenden Regelungen in (...) sollen gestrichen werden:

(...)

Für den Fall, dass die Schiedsstelle dem Antrag auf Erweiterung des Geltungszeitraums des Gesamtvertrages (...) nicht stattgibt, beantragt der Antragsteller hilfsweise:

Ohne mündliche Verhandlung einen Einigungsvorschlag nach § 14a UrhWG für (...) gemäß dem als Anlage AS (...) beigefügten und nach dem Antrag zu (...) entsprechend geänderten Gesamtvertrag zu erlassen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Antragserweiterung sei gemäß § 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Eine Änderung des Klagegrunds liege nicht vor. Es handle sich lediglich um eine zeitliche Klageerweiterung. Auf das Einverständnis der Antragsgegnerinnen oder auf die Bejahung der Sachdienlichkeit komme es nicht an. Jedenfalls sei die Antragserweiterung in Bezug auf die Geltungsdauer auch sachdienlich, da der bisherige Prozessstoff als Entscheidungsgrundlage verwertbar bleibe. Dies gelte insbesondere für die Ergebnisse der im Jahr (...) durchgeführten empirischen Studie. Weiterhin werde mit dem geänderten Antrag ein neuer Rechtsstreit vermieden. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung seien ohne weiteres auf das Jahr (...) übertragbar.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

(...)

ferner wird beantragt,

(...)

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

(...)

Die Antragsgegnerinnen sind der Ansicht, die vom Antragsteller selbst in Auftrag gegebene empirische Untersuchung sei als Parteigutachten anzusehen und daher im Schiedsverfahren nicht verwertbar.

Die Methodik der von der Schiedsstelle in Auftrag gegebenen empirischen Untersuchung in Form einer Tagebuchbefragung sei nicht geeignet, die tatsächliche Nutzung von PCs korrekt zu erfassen. Insbesondere Befragte, die ihren PC intensiv nutzten, könnten mit der Tagebuchbefragung überfordert gewesen sein, was dazu führen könne, dass nicht alle Nutzungen eingetragen worden seien. Vielmehr hätte die Schiedsstelle eine empirische Untersuchung in Auftrag geben müssen, welche anhand telefonischer oder persönlicher Befragungen das Nutzerverhalten verlässlich ermittelt.

Zudem sei das von der Schiedsstelle in einem früheren Verfahren angewandte Berechnungsmodell fehlerhaft. Die Höhe der angemessenen Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG sei allein im Wege der Lizenzanalogie zu ermitteln. Dies sei durch die Vorgaben des deutschen und europäischen Rechts sowie des Europäischen Gerichtshofs rechtlich geboten. Dieser Ansatz werde auch von Gerichten anderer Mitgliedsstaaten geteilt (auf die Anlage AG (...) wird Bezug genommen). Nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhG komme es entscheidend auf die geldwerten Vorteile an, die durch die Verwertung erzielt würden. Unter „Verwertung“ seien die gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG privilegierten Vervielfältigungen zu verstehen. Welche geldwerten Vorteile mit den privilegierten Vervielfältigungen verbunden seien, lasse sich dem Gerätepreis nicht entnehmen, da auch mit einem sehr billigen Gerät sehr viele Vervielfältigungen vorgenommen werden könnten. Insoweit verweisen die Antragsgegnerinnen auf die Begründung des Gesetzgebers zur Urheberrechtsreform im Jahr 1985 (BT-Drucks. 10/837, S.10f., 19), in der u. a. die bis dahin geltende Anknüpfung der Vergütungshöhe an den Gerätepreis gestrichen wurde. Der von der Schiedsstelle zugrunde gelegte Gerätepreis gebe nicht die geldwerten Vorteile wieder, welche der Nutzer durch die Vornahme von Vervielfältigungen erziele.

Die Antragsgegnerinnen tragen des Weiteren vor, dass die Dauer eines Vervielfältigungsvorgangs nichts über den Wert aussage, den die Vervielfältigung für den Nutzer habe. Die

Dauer der Vervielfältigung hänge von der Geschwindigkeit der Schnittstellen, des Computers, der Datenquelle und der Größe der Datei bzw. deren Grad der Kompression ab. Darüber hinaus lasse sich aus der Dauer einer Vervielfältigung und der Dauer der sonstigen Nutzung kein Verhältnis bilden. Während die Zeit, die auf die sonstigen Nutzungen der Produkte entfällt, durch die Präferenzen der Geräthenutzer bestimmt werde, werde die Zeit, die auf Vervielfältigungsvorgänge entfällt, durch technische Merkmale bestimmt.

Gegen die Verwertung der von der Schiedsstelle eingeholten empirischen Untersuchung spreche auch die Tatsache, dass nicht abgefragt wurde, welche Vervielfältigungen die Befragten mit den aus beruflichen Mitteln erworbenen PCs vorgenommen haben. Daher könne man nicht beurteilen, ob und inwieweit solche PCs, die an gewerbliche Abnehmer geliefert wurden, auch zu Vervielfältigungen genutzt worden seien, die nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässig und damit vergütungspflichtig seien. Eine von den Antragsgegnerinnen in Auftrag gegebene empirische Untersuchung über die Nutzung von PCs, die an gewerbliche Abnehmer geliefert worden seien, habe ergeben, dass auch solche PCs in hohem Maß für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vergütungspflichtige PCs genutzt würden (auf die Anlagen AG (...) und AG (...) wird Bezug genommen).

Die vom Europäischen Gerichtshof (ZUM RD 2011, 1ff. – Padawan) erforderte Differenzierung zwischen Geräten und Speichermedien, die privaten Nutzern überlassen werden und solchen, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, lasse die Vergütungspflicht derjenigen verfahrensgegenständlichen PCs unberührt, die an gewerbliche Abnehmer verkauft werden, da auch an gewerbliche Abnehmer verkaufte Produkte zu Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt würden. Die Vergütung nach § 54 UrhG sei nicht nur eine Vergütung für private Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 UrhG, sondern darüber hinaus auch eine Vergütung für alle nach § 53 Abs. 2 bis 3 UrhG zugelassenen Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch. Gegenstand der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sei ausschließlich der auf Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29 EG vom 22.05.2001 gestützte Vergütungsanspruch für private Vervielfältigung gewesen. Dagegen habe der Europäische Gerichtshof nicht auch über einen Vergütungsanspruch für Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch auch in Unternehmen und Behörden zu entscheiden gehabt, weil die maßgebliche spanische Regelung nur Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch erlaube und auch nur dafür eine Vergütung vorsehe. Eine Vergütungspflicht nach § 53 Abs. 2 und 3 UrhG werde daher durch die Entscheidung des Europäischen

Gerichtshofs nicht berührt. Zudem stehe es den Mitgliedsländern offen, in allen Fällen der optionalen Schranken eine urheberrechtliche Vergütung vorzusehen. Der Europäische Gerichtshof habe lediglich verlangt, dass Geräte, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und die eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, anders zu behandeln sind, als Geräte, die nicht privaten Nutzern überlassen werden. Das Erfordernis einer solchen Differenzierung schließe nicht aus, dass auch PCs, die nicht privaten Nutzern überlassen werden, eine Abgabe für Privatkopien zu tragen haben.

Die Beweislast dafür, dass ein PC an einen privaten Abnehmer geliefert worden sei, obliege entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht den Gläubigern der Abgabe. Eine derartige Auslegung der Richtlinie 2001/29 EG vom 22.05.2001 wäre mit den Vorgaben des europäischen Rechts nicht vereinbar. Darüber hinaus wäre den Antragsgegnerinnen ein solcher Beweis nicht möglich, da diese die Lieferketten nicht kennen und somit nicht wissen könnten, wer Endabnehmer der vergütungspflichtigen Produkte sei.

Die Antragsgegnerinnen sind weiterhin der Meinung, dass den Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG auch im digitalen Bereich eine besondere Bedeutung zukomme. Betroffen seien alle Vervielfältigungen, die Professoren, Assistenten und Studenten im Rahmen ihrer Forschungen an den Computern der Universitäten sowie an ihren eigenen Computern vornehmen würden. Des Weiteren gelte die Schranke des § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG auch für nicht gewerbliche Vervielfältigungen an allen anderen Forschungseinrichtungen, Instituten oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen. Von großer Bedeutung seien ebenfalls digitale Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG, da im öffentlichen Bereich viele Archive tätig seien, die keinen mittelbaren oder unmittelbaren Erwerbszweck verfolgen. Es gebe kaum eine öffentliche Bibliothek, die nicht über ein elektronisches Archiv verfüge. Die in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit S. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG und § 53 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit S. 2 Nr. 1 und 2 UrhG festgelegten Voraussetzungen seien auch bei digitalen Vervielfältigungen mittels eines PCs gegeben. Entscheidend sei insoweit, dass bei einer aus PC und Drucker oder aus PC und anderem Multifunktionsgerät bestehenden Gerätekombination geschützte Werke, die auf der Festplatte oder im Arbeitsspeicher der PCs gespeichert seien, ausgedruckt werden könnten, so dass im Ergebnis Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger entstehen würden. Dies sei ein Verfahren mit „ähnlicher Wirkung“ wie ein photomechanisches Verfahren.

Zudem würden auch Vervielfältigungen auf die Festplatte eines PCs aus dem Internet oder von einem Datenträger unter die Vorschrift des § 53 Abs. 2 und 3 UrhG fallen. Der Wortlaut von Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 könne dahingehend verstanden werden, dass „ähnliche Träger“ wie Papier sämtliche Medien seien, auf denen, wie bei Papierausdrucken, Texte und Bilder für den Nutzer jederzeit und dauerhaft abrufbar oder sichtbar gemacht werden könnten. Hierbei könne es sich auch um die Festplatte eines PCs handeln.

Die Antragsgegnerinnen gehen davon aus, dass die angemessene Vergütung sowohl für an private wie an gewerbliche Abnehmer so hoch sein werde, dass sie nach § 54a Abs. 4 UrhG zu kappen sei. Für beide Fallgruppen müsse sich dieselbe tatsächlich zu zahlende Vergütung ergeben. Hilfsweise sei im Falle einer Differenzierung zwischen an private und an gewerbliche Abnehmer gelieferten PCs im Gesamtvertrag zunächst der Begriff des gewerblichen Abnehmers zu definieren und eine Regelung vorzusehen, wie unterschiedlich hohe Vergütungssätze in der Praxis umzusetzen seien. Die Umsetzung unterschiedlicher Vergütungssätze in der Praxis sei nur im Wege eines Erstattungssystems möglich. Bei Anwendung eines solchen Erstattungssystems würden die vergütungspflichtigen Unternehmen die verfahrensgegenständlichen PCs an gewerbliche Abnehmer mit derselben Vergütung nach § 54 UrhG liefern, die auch für Lieferungen an private Abnehmer gelten, und es würden die gewerblichen Abnehmer von den Antragsgegnerinnen auf Antrag die Differenz zwischen der bezahlten Vergütung und der für gewerbliche Abnehmer geltenden Vergütung erstattet erhalten.

Lediglich vorsorglich schlagen die Antragsgegnerinnen daher folgende Regelung für den Gesamtvertrag vor:

*„§__ Vergütungspflicht für gewerbliche Abnehmer
(...)“*

Ein solches Erstattungssystem würde auch nicht zu einer gesetzeswidrigen Belastung von Unternehmen führen, da die urheberrechtlichen Vergütungen in die Preise der vergütungspflichtigen Produkte einkalkuliert und an die Abnehmer weitergereicht werden würden. Auch könne ein Erstattungssystem so ausgestaltet werden, dass die Erstattung ohne erheblichen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand erfolge. Die Antragsgegnerinnen weisen des Weiteren darauf hin, dass in den bisherigen Verhandlungen zwischen ihr und den Ver-

bänden, einschließlich des Antragstellers, das Erfordernis eines Erstattungssystems auch von den Vertretern der Verbände bejaht worden sei.

Die Antragsgegnerinnen führen weiterhin aus, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof der gerechte Ausgleich im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 vom 22.05.2001 mit dem Nachteil in Zusammenhang stehe, der den Rechteinhabern durch die private Vervielfältigung entstehe. Der Gerätepreis stehe aber mit diesem Nachteil in keinem Zusammenhang und sei im Rahmen der Bestimmung der Vergütungshöhe ein sachfremdes Kriterium. Vor diesem Hintergrund sei die Kappungsgrenze gemäß § 54a Abs. 4 UrhG mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Berücksichtigung der Interessen der vergütungspflichtigen Unternehmen sei nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 nicht vorgesehen da die Belastung durch die urheberrechtliche Vergütungen letztlich vom privaten Nutzer getragen werde, der den Kaufpreis der Produkte bezahle.

Die Antragsgegnerinnen sind weiterhin der Ansicht, die Vervielfältigung einzelner Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren oder Fachveröffentlichungen (aus dem Internet oder eingescannt) sowie von Teilen aus Büchern oder eBooks seien zu 100 % zu berücksichtigen. Es handle sich sämtlich um rechtlich erlaubte Vervielfältigungen. Kopien von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen, Zeitschriften, Teilen aus Büchern oder eBooks usw. zu privaten Zwecken seien nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässig. Entsprechende Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einnahmeerzielungsabsicht bzw. zu Unterrichts- und Prüfungszwecken seien nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG bzw. nach § 53 Abs. 3 UrhG zulässig.

Die Vervielfältigung ganzer Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren oder Fachveröffentlichungen (aus dem Internet oder eingescannt) sowie ganzer Bücher oder eBooks seien zu 50 % relevant. Es müsse berücksichtigt werden, dass Vervielfältigungen ganzer Zeitschriften, Bücher etc. zum eigenen Gebrauch zulässig sei, wenn es sich hierbei um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handle, § 53 Abs. 4 UrhG.

Die Vervielfältigung von Informationen in Textform, z.B. Artikel auf Websites, Newsletter, Foren/Blogbeiträge, Testberichte sowie von sonstigen Informationen (z.B. Fahrpläne, Preis-/Produktlisten) seien zu 100 % relevant. Es sei anzunehmen, dass nur solche Werke vervielfältigt werden würden, die Werkcharakter hätten.

Multimedia-Lernprogramme und sonstigen Anwendungen mit Multimedia-Inhalten würden neben Computerprogrammen oftmals als Bestandteile geschützte Werke enthalten, insbesondere Text- oder Bildwerke, deren gesonderte Vervielfältigung rechtlich zulässig sei. Hierzu verweisen die Antragsgegnerinnen auf mehrere entsprechende Internetfundstellen. Es sei davon auszugehen, dass ein Teil der in der empirischen Untersuchung erfassten Vervielfältigungen auch solche Werke erfasse. Daher müsse man diese Vervielfältigungen zu 50 % als rechtlich relevant ansehen.

Die Vervielfältigung von Original-CDs, -DVDs, -Blu-Rays, -Videokassetten mit Kopierschutz sei zu 100 % urheberrechtlich relevant. Bei der Umgehung des Kopierschutzes würden keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt, sondern eine technische Maßnahme, die ein eigenständiges Schutzgut darstelle. Die genutzte Vorlage bleibe trotz der Umgehung des Kopierschutzes weiterhin eine rechtmäßig hergestellte Vorlage.

Soweit es sich bei den ermittelten Vervielfältigungen in Form eines kostenpflichtigen Downloads aus dem Internet um solche Vervielfältigungen gehandelt habe, die von einer zuvor schon downgeloadeten Vorlage stammten, seien diese weiteren Vervielfältigungen nicht von der Lizenz des erstmaligen Downloads umfasst und damit urheberrechtlich relevant.

Die Vervielfältigungsvorgänge in Form von kostenlosen Downloads aus dem Internet über Netzwerke wären nur dann nicht relevant, soweit dabei eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden würde. Da das Merkmal der Offensichtlichkeit noch weitgehend ungeklärt sei, seien diese Unklarheiten mit mindestens 50 % zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Antragsgegnerinnen seien zudem Vervielfältigungen, die aus der Quelle „Kostenloser Download von Internet-Webseiten“ stammen, zu 100 % zu berücksichtigen. Einem Vorausverzicht auf die Ansprüche aus § 54 UrhG stehe § 63a S. 1 UrhG entgegen, der einen Verzicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes im Voraus ausschließe.

Auch Vervielfältigungen, die von einem eingescannten Original Print-Dokument bzw. von einer eingescannten Kopie eines Print-Dokuments stammen, seien als zu 100 % relevant einzuordnen. Die Mitwirkung eines PCs sei für solche Vervielfältigungen unerlässlich.

Vervielfältigungen, die auf USB-Sticks oder Speicherkarten, externen Festplatten, Multimedia-Festplatten, CD-, DVD- oder Blu-Ray-Rohlingen, MP3-Player, Multimediaplayer mit oder ohne Videofunktion, Handys/PDAs, sonstigen Speichermedien und auf Speichermedien ohne Angabe vorgenommen wurden, seien neben den Vervielfältigungen auf die Festplatte des eigenen PCs, als Email-Anlage oder Internetfax an Bekannte, Verwandte, Kollegen und auf externe Server und Speicherplatz im Internet zu 50 % unter Berücksichtigung des Vergütungsmodells der Verwertungsgesellschaften als relevant einzustufen. Denn es müsse berücksichtigt werden, dass sowohl eine Vergütungspflicht für Speichermedien als auch eine Vergütungspflicht für Vervielfältigungsgeräte bestehe.

Die Vervielfältigungen mittels Drucker oder Multifunktionsgeräten seien dem PC zu 50 % zuzurechnen, da an dem Vervielfältigungsvorgang auch der PC beteiligt sei. Die Vervielfältigung müsse also auch anteilig dem PC zugerechnet werden. Folglich komme es ebenfalls auf die Relevanz der Zahl von Ausdrucken an. Innerhalb einer Gerätekette bzw. Gerätekombination seien nach dem Willen des Gesetzgebers alle beteiligten Geräte und Speichermedien vergütungspflichtig. Dies sei auch in § 54a Abs. 2 UrhG ausdrücklich geregelt.

Vervielfältigungen eines Werks von der eigenen Festplatte auf die eigene Festplatte seien urheberrechtlich relevant, da hiermit eine weitere Kopie geschaffen werde. Für die Vergütungspflicht komme es nicht darauf an, welchen Inhalt das vervielfältigte Werk habe oder ob bereits eine Kopie dieses Werkes vorhanden sei, sondern es sei allein darauf abzustellen, dass eine erneute Kopie entstanden sei.

Die Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht / Unterrichts- und Prüfungszwecken) seien ebenfalls als urheberrechtlich relevant einzustufen. Es sei allenfalls nur ein minimaler Abschlag zu machen, da es sich bei dem in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG aufgenommenen Merkmal der „Gebotenheit“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle.

Weiterhin seien auch Sicherungskopien zu 100 % vergütungspflichtig, da auch insoweit eine Vervielfältigung zu privaten Zwecken und zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen worden sei, die durch die Schranke des § 53 Abs. 1, Abs. 2 UrhG erfasst werde. § 54 Abs. 1 UrhG stelle nicht darauf ab, ob die einzelne Kopie später genutzt werde oder nicht. Für den Nutzer bestehe ein wirtschaftlicher Wert der Sicherungskopie auch dann, wenn der „Siche-

rungsfall“ nicht eintrete. Entscheidend sei, dass mit dieser Möglichkeit die Sicherheit geschaffen werde, dass die einmal erworbenen Werke nicht mehr verloren gehen können.

Die Antragsgegnerinnen tragen weiterhin vor, dass Vervielfältigungen zu beruflichen Zwecken / zu wissenschaftlichen Zwecken (mit Einnahme-Erzielungsabsicht) in der Bewertungsmatrix nicht berücksichtigt worden seien. Diese Vervielfältigungen könnten jedoch auch von der Schranke des § 53 UrhG erfasst und damit vergütungspflichtig sein. Dies gelte insbesondere für Vervielfältigungen von Text- und Bildwerken zum sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG, beispielsweise durch eine aus PC und Drucker bestehende Gerätekombination. Wie eine im Auftrag der Antragsgegnerinnen durchgeführte eigene empirische Untersuchung über die Nutzung der verfahrensgegenständlichen PCs gezeigt habe, sei diese Schrankenbestimmung von erheblicher praktischer Bedeutung.

Mit der vom Antragsteller mit Schriftsatz vom (...) beantragten Verlängerung der Laufzeit des Gesamtvertrags bis zum (...) bestehe kein Einverständnis. Es handle sich insoweit um eine Klageänderung im Sinne von § 263 ZPO, die nach Schluss der mündlichen Verhandlung gemäß § 8 Abs. 4 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 296a ZPO unzulässig sei. Jedenfalls sei eine Klageänderung nicht sachdienlich. Eine Zulassung der Klageänderung hätte zur Folge, dass die Ermittlung der Vergütungshöhe für die verfahrensgegenständlichen PCs für ein weiteres Jahr auf einer unzureichenden empirischen Untersuchung basieren würde. Die Antragsgegnerinnen tragen weiterhin vor, sie hätten im Vorfeld der Durchführung der Studie nicht auf die Erfassung der Nutzungen eines PCs nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG verzichtet. Da diese nicht abgefragt worden sei, sei die bisherige empirische Untersuchung unvollständig und müsse insoweit durch eine weitere empirische Untersuchung ergänzt werden.

Die Antragsgegnerinnen vertreten die Meinung, dass die Beschreibung des Vertragsgegenstands in § 1 und in Anlage 1 des vom Antragsteller vorgelegten Gesamtvertragsentwurfs zu unklar sei. Insbesondere sei dadurch nicht möglich, die am Markt angebotenen Produkte als vergütungspflichtig bzw. als nicht vergütungspflichtig einzustufen. Die Schiedsstelle könne bestimmen, welches Gerät im Einzelnen unter den vergütungspflichtigen Gerätetyp des Gesamtvertrags falle. Zudem müsse jeweils eine eigenständige Vergütungsregelung für PCs, darin eingebaute Festplatten und darin eingebaute Brenner sowie an einen PC anschließbare externe Brenner geschaffen werden (auf die Anlagen AG (...) bis (...) wird Bezug genommen). Gegen den vom Antragsgegner vorgeschlagenen einheitlichen Abgabensatz für PCs, der unabhängig von der Speicherkapazität der eingebauten internen Speichermedien sowie

unabhängig davon sein solle, ob in dem PC ein Brenner eingebaut sei, spreche der Umstand, dass der Umfang der tatsächlichen Nutzung von PCs durch das Vorhandensein von Brennern und auch durch die Speicherkapazität der eingebauten Festplatten entscheidend beeinflusst werde. Sowohl der Brenner als auch die in einem PC eingebaute Festplatte seien als vergütungspflichtige Vervielfältigungsprodukte anzusehen. Selbst wenn Brenner und interne Festplatten nicht als gesondert vergütungspflichtige Produkte einzuordnen wären, so müsste ihr Vorhandensein dennoch bei der Vergütungshöhe für den PC berücksichtigt werden. Denn das Maß der Nutzung hänge davon ab, ob in einem PC ein Brenner eingebaut sei oder nicht sowie davon, welche Speicherkapazität die interne Festplatte des PCs habe. Im Gegensatz zur der vom Antragssteller vorgenommenen Definition eines PCs seien auch PCs mit einem Arbeitsspeicher von weniger als 2 GB und einer kleineren Bildschirmdiagonalen als 12 Zoll im Gesamtvertrag als vergütungspflichtig zu berücksichtigen.

Eine Unterscheidung zwischen Business-PCs und Consumer-PCs sei weder im Urheberrechtsgesetz vorgesehen noch sei sie praktisch möglich. Entscheidend für die Vergütungspflicht sei, dass ein Produkt dem Typ nach zur privaten Vervielfältigung genutzt werde. Diese Voraussetzung sei auch bei Business-PCs erfüllt. Zudem sei nicht vorhersehbar, ob ein PC zu privaten oder gewerblichen Zwecken genutzt werde. Selbst für gewerblich genutzte PCs liege die urheberrechtlich relevante Nutzung weit außerhalb eines Bagatellbereichs. Zudem sei bei Ermittlung des Nutzungsumfangs eines PCs nicht isoliert auf das einzelne Produkt abzustellen, sondern auf die Gesamtzahl der in Verkehr gebrachten PCs. Ein Vergütungsanspruch bestünde daher selbst dann, wenn eine Nutzung des PCs zur privaten Vervielfältigung nur im Bagatellbereich erfolgen würde. In einem solchen Fall wäre zwar eine entsprechend geringe Vergütung zu entrichten. Der Vergütungsanspruch könne jedoch nicht vollständig entfallen.

Die Regelung in (...) des Gesamtvertragsentwurfs sei nicht angemessen. Sinn und Zweck eines Gesamtvertrags sei es, die Vergütung eines Produkts für einen bestimmten Zeitraum abschließend zu regeln und auf diese Weise Rechtssicherheit zu schaffen. Die in (...) geregelte nachträgliche Rückabwicklung sei mit diesem Sinn und Zweck nicht vereinbar.

Die vorgeschlagene Regelung in (...) schaffe im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung einen Rückerstattungsanspruch eines Dritten gegen die Antragsgegnerinnen, der am ursprünglichen Leistungsverhältnis Importeur/Hersteller und Antragsgegnerinnen nicht beteiligt war. Zudem verursache eine solche Regelung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Die in (...) und in (...) des Gesamtvertragsentwurfs geregelten Verpflichtungen könnten die Antragsgegnerinnen nicht übernehmen, da nicht auszuschließen sei, dass im Einzelfall eine Verwertungsgesellschaft nicht zur Übertragung der Rechte an die Antragsgegnerinnen bereit sei. Eine allgemeine Verpflichtung dahingehend, dass die Antragsgegnerinnen über die im Gesamtvertrag geregelten Ansprüche keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertrags-Mitglieder in Bezug auf PCs erheben, könne nicht eingegangen werden. Insbesondere blieben Ansprüche wegen der Vergütung für PCs nach altem Recht bzw. für die Zeit vor dem 01.01.2008 von einem etwaigen Gesamtvertrag unberührt.

Die in (...) bis (...) genannten Verpflichtungen betreffen nicht das Verhältnis der Antragsgegnerinnen zu den Mitgliedsfirmen des Antragstellers, sondern das Verhältnis der Antragsgegnerinnen gegenüber gesamtvertraglich nicht gebundenen Dritten. Diese Regelungen würden erheblich über die den Antragsgegnerinnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Hierfür bestehe auch keine sachliche Notwendigkeit. Darüber hinaus stehe den in (...) und (...) vorgesehenen Verpflichtungen die Vorschrift des § 54h Abs. 5 UrhG entgegen.

Die Antragsgegnerinnen tragen des Weiteren vor, dass die Möglichkeit der Reduzierung der Vergütung gemäß (...) nicht sachgerecht sei. Zum einen hätten die Antragsgegnerinnen ein eigenes Interesse daran, den Markt bzgl. der Herstellung und des Imports von PCs vollständig abzudecken. Zum anderen wären die Antragsgegnerinnen dem Risiko ausgesetzt, dass die Marktabdeckung schon deshalb nicht 100 % betrage, weil auch die Mitgliedsfirmen des Antragsgegners nicht vollständig melden und bezahlen würden.

Eine Versicherung der Antragsgegnerin zu 1., dass sie „beim Inkasso nach § 54 Abs. 1 UrhG die Rechte aller Berechtigten vertritt“, wie in der Vorschrift (...) des Gesamtvertragsentwurfs vorgesehen, könne nicht abgegeben werden. Hierzu verweist die Antragsgegnerin auf die Ausführungen zu (...).

Eine Verpflichtung zur Freistellung für Ansprüche Dritter gegen die Gesamtvertrags-Mitglieder nach § 54 Abs. 1 UrhG, die nicht Mitglieder der Antragsgegnerin zu 1. sind, könne nicht übernommen werden. Eine solche Freistellung käme nur dann in Betracht, wenn es sich um Ansprüche von Rechteinhabern handle, die in den jeweiligen satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich der Mitgliedsgesellschaften der Antragsgegnerin zu 1. fallen und soweit vertragsgegenständliche Vergütungsansprüche berührt seien.

Am 09.12.2009 fand eine mündliche Verhandlung statt, an der auch Sachverständige des beauftragten Instituts (...) teilnahmen. Am 23.11.2011 wurde die mündliche Verhandlung unter Beteiligung der Sachverständigen fortgesetzt. Auf den Inhalt der Protokolle sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird Bezug genommen.

II.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1c) UrhWahrnG statthaft, da der Streitfall den Abschluss eines Gesamtvertrags zur Regelung der Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 1 UrhG betrifft, und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 14 Abs. 5 UrhWahrnG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

Die vom Antragsteller im Schriftsatz vom (...) vorgenommene Antragsänderung ist gemäß §§ 10 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 263 ZPO sachdienlich. Die neu beantragte Regelung in § 11 Abs. 1 des vorgeschlagenen Gesamtvertrags berücksichtigt, dass es ohne diese Konkretisierung zur Kollision mit einem Gesamtvertrag mit einem anderen Gesamtvertragspartner kommen könnte.

Die Erweiterung des Gültigkeitszeitraums in (...) des Vertrags bis zum 31.12.2011 stellt eine zulässige Erweiterung des Antrages gemäß §§ 10 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 264 Nr. 2 ZPO dar. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen handelt es sich hierbei nicht um eine Antragsänderung nach § 263 ZPO, sondern aufgrund der zeitlichen Erweiterung des Gültigkeitszeitraums um eine nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässige quantitative Antragserweiterung. Da diese Antragserweiterung kein Angriffs- oder Verteidigungsmittel gemäß §§ 296, 296a ZPO, sondern ein Antrag ist, kann sie auch nicht als verspätet zurückgewiesen werden (Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 146, Rn. 2; BGH NJW 01, 1210). Die im Schiedsstellenverfahren gewonnenen Erkenntnisse sind für die Entscheidung weiterhin verwertbar, zumal die Studie der (...) im Jahr 2011 erstellt worden ist und somit das Nutzerverhalten in diesem Jahr darstellt.

Die Tatsache, dass die Details der Nutzungsdauer von aus gewerblichen Mitteln angeschafften PCs von der empirischen Studie nicht erfasst worden sind, kann aus den unter Ziffer 1. des Einigungsvorschlags dargestellten Gründen auch nicht zu einer Unzumutbarkeit hinsichtlich des Abschlusses eines Gesamtvertrages mit dem Antragsteller für das Jahr 2011 gemäß § 12 UrhWahrnG führen. Die von der Schiedsstelle in Auftrag gegebene Studie ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen im vorliegenden Verfahren uneingeschränkt verwertbar, so dass kein Anlass besteht, den Geltungsbereich des Gesamtvertrags nicht zu erweitern. Zudem würde das Begehren der Antragsgegnerinnen zu einem weiteren Schiedsstellenverfahren führen, welches als Gegenstand einen Gesamtvertrag der Beteiligten nur für das Jahr 2011 hätte.

Der vom Antragsteller beantragte Ausschluss einer Kündigungsmöglichkeit des Gesamtvertrages (...) entspricht der Tatsache, dass der Antragsteller lediglich einen für die Vergangenheit gültigen Gesamtvertrag begehrt. Diesem Ausschluss einer Kündigungsmöglichkeit sind die Antragsgegnerinnen auch nicht entgegengetreten.

Es ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, dass den Antragsgegnerinnen gegen den Antragsteller für PCs dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG zusteht. Umstritten ist jedoch die Vergütungshöhe. Für die Vergütungshöhe ist nach § 54a Abs. 1 UrhG das tatsächliche Maß der mit den verfahrensgegenständlichen PCs durchgeführten Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG entscheidend. Gemäß § 14 Abs. 5a UrhWahrnG hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 UrhG maßgebliche Nutzung durch eine empirische Untersuchung ermittelt. Auf den Inhalt der empirischen Untersuchung vom 24.01.2012 wird Bezug genommen. Die von den Beteiligten selbst in Auftrag gegebenen empirischen Untersuchungen stellen Parteigutachten dar und sind daher im Schiedsstellenverfahren nicht verwertbar.

Soweit die Antragsgegnerinnen darauf hinweisen, die Methodik der von der Schiedsstelle in Auftrag gegebenen empirischen Untersuchung in Form einer Tagebuchbefragung sei nicht geeignet, die tatsächliche Nutzung von PCs korrekt zu erfassen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Die Schiedsstelle ist insoweit den Empfehlungen der Sachverständigen gefolgt. Das von den Befragten verwendete Tagebuch ist nach Ansicht der Schiedsstelle in Verbindung mit den Ausfüllanleitungen hinreichend übersichtlich, um repräsentative Ergebnis zu erzielen, zumal zu berücksichtigen ist, dass eigens dafür geschulte Interviewer den Befragten das

richtige Ausfüllen der Tagebücher mündlich erläutert und anhand von Beispielen verdeutlicht haben und eine ständige Hotline eingerichtet war, um etwaige Nachfragen zu beantworten.

1. Zum Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung:

Zunächst ist der Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung eines PCs festzustellen. Hierzu ist der Anteil der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion zu privaten sowie zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken an der Gesamtnutzung des PCs zu ermitteln. Als Ausgangspunkt dient der Schiedsstelle hierbei die Nutzungsdauer der aus privaten Mitteln erworbenen Geräte in „Tabelle (...) – In Prozent –“ der empirischen Untersuchung, da es in erster Linie auf die Nutzung eines PCs zur Herstellung von Privatkopien ankommt. Aus beruflichen Mitteln erworbene Geräte dienen überwiegend der beruflichen Nutzung. Nach der empirischen Studie werden diese Geräte zu 86,2 % für berufliche Zwecke und wissenschaftliche Zwecke mit Einnahme-Erzielungsabsicht genutzt. Demgegenüber dienen die aus privaten Mitteln erworbenen Geräte mit 87,4 % überwiegend der privaten Nutzung.

Relevant ist dabei nur die Nutzung der Vervielfältigungsfunktion zu privaten sowie zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken. Die Beteiligten sowie die Schiedsstelle gingen bei der Erstellung der Studie zunächst übereinstimmend davon aus, dass die Nutzung eines PCs zu geschäftlichen Zwecken, die keine wissenschaftlichen Zwecke (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) oder Unterrichts- und Prüfungszwecke sind, nicht erhoben werden sollte. Folglich ergibt sich aus der Studie auch nicht die Nutzung der Vervielfältigungsfunktion der Geräte insgesamt, sondern nur der Anteil der privaten und wissenschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung zu Unterrichts- und Prüfungszwecken, vgl. „Tabelle (...) – In Prozent –“ der empirischen Untersuchung. Zwar haben sich die Antragsgegnerinnen im Laufe des Verfahrens anders besonnen und beantragen nun die Einholung einer weiteren empirischen Untersuchung zur Nutzung von aus gewerblichen Mitteln angeschafften PCs nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG. Eine solche empirische Untersuchung ist jedoch nicht erforderlich. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen können Vervielfältigungen zu beruflichen / wissenschaftlichen Zwecken (mit Einnahme-Erzielungsabsicht), also in erster Linie Vervielfältigungen, die von aus gewerblichen Mitteln erworbene PCs vorgenommen werden, im vorliegenden Fall den urheberrechtlich relevanten Nutzungsumfang nicht maßgeblich erhöhen. Solche Vervielfältigungen

können nur nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 oder 4 oder nach § 53 Abs. 3 UrhG rechtlich erlaubt und damit vergütungsrelevant sein. Ein PC ist jedoch weitgehend nicht in der Lage, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

Zu § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG:

Eine zulässige Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG ist nur unter den in dieser Vorschrift aufgeführten Bedingungen und zusätzlich in den engen Grenzen des § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gegeben. Nach § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 UrhG sind Vervielfältigungen nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen werden oder eine ausschließliche analoge Nutzung stattfindet. Die Vervielfältigung von digitalen Werken ist also dann zulässig, sofern es nur zu Papiausdrucken oder nur zu einer analogen Nutzung kommt (vgl. Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG, 3. Auflage, § 53, Rn. 31, 35). Ein PC kann jedoch keine Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder 2 UrhG vornehmen. Hierzu bedarf er eines Druckers oder eines anderen Multifunktionsgeräts.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen kann dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 nicht entnommen werden, dass „ähnliche Träger“ wie Papier sämtliche Medien sind, auf denen Texte und Bilder für den Nutzer jederzeit und dauerhaft abrufbar oder sichtbar gemacht werden können. Als ein „ähnlicher Träger“ kann ein Tonband oder eine Kassette angesehen werden, da hier eine Überspielung in analoger Form stattfindet. Dies ist bei einer CD, DVD, Blu-Ray oder der Festplatte eines Computers nicht der Fall (vgl. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, 2010, § 53 Rn. 48; Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 2004, § 53 Rn. 62).

Sofern urheberrechtlich geschützte Werke unter Mitwirkung eines PCs durch einen Drucker oder ein anderes Multifunktionsgerät vervielfältigt werden, ist in diesem Fall der Drucker oder das Multifunktionsgerät das Gerät, welches die Vervielfältigung vornimmt. Der PC ist reines Steuerungsmittel. Die mittels PC getätigten Vervielfältigungen sind nicht mittels beliebiger photomechanischer Verfahren vorgenommen worden. Denn dies setzt die Ablichtung eines Werkstücks voraus, d.h. „dessen fotomechanische Vervielfältigung im Wege der – unter dem einheitlichen Begriff der Reprografie zusammengefassten – Vervielfältigungstechniken der Fotokopie und der Xerokopie“ (vgl. BGH NJW 2008, 751, 753 – Drucker und Plotter). Ein

Verfahren mit ähnlicher Wirkung wie fotomechanische Verfahren, wie von den Antragsgegnerinnen vorgetragen worden ist, ist bei einer digitalen Vervielfältigung durch einen PC aus diesen Gründen ebenfalls nicht gegeben (vgl. OLG München MMR 2007, 525/528 – Subito). Die Rechteinhaber sind insoweit mit der Abgabe für Drucker und Multifunktionsgeräte angemessen entschädigt.

Soweit die Antragsgegnerinnen insoweit auf die Vorschrift des § 54a Abs. 2 UrhG verweisen, ist kein anderes Ergebnis gerechtfertigt. Diese Regelung soll verhindern, dass die Gesamtbelastung für funktionell zusammenwirkende Geräte, die allesamt vergütungspflichtig sind, insgesamt genommen zu nicht angemessenen Summen führt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die mit den Geräten einer solchen Gerätekette vorgenommenen Vervielfältigungen anteilig auf die einzelnen Geräte zu verteilen und anteilig zu vergüten sind. Eine solche Folge lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung entnehmen. Vielmehr dient diese Regelung dazu, die jeweiligen Hersteller bzw. Käufer von Geräten, die zu einer Gerätekette gehören, insgesamt nicht unangemessen zu belasten.

Zwar können gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG auch digitale Vervielfältigungen von Werken in bestimmte Archive rechtlich erlaubt und damit grundsätzlich vergütungspflichtig sein. Der Anwendungsbereich ist jedoch erheblich eingeschränkt. Zum einen ist die Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv nur dann zulässig, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird. Zum anderen muss das Archiv gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG im öffentlichen Interesse tätig sein und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Solche Vervielfältigungen werden in der empirischen Untersuchung nicht eigens ausgewiesen. Angesichts der Tatsache, dass für rechtmäßige Vervielfältigungen kein unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlicher oder Erwerbszweck vorliegen darf, ist allerdings zu erwarten, dass viele Untersuchungsteilnehmer solche Vervielfältigungen den Vervielfältigungen zu privaten Zwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken zugeordnet und damit an anderer Stelle erfasst haben.

Im öffentlichen Bereich mögen zwar viele Archive vorhanden sein, die keinen mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen und es mag auch zahlreiche öffentliche Bibliotheken geben, die über ein elektronisches Archiv verfügen. Jedoch dürften die Beschränkungen auf die Gebotenheit der Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Ar-

chiv und auf die Verwendung eines eigenen Werkstücks als Vorlage dazu führen, dass die tatsächliche Anzahl der nicht berücksichtigten Vervielfältigungen gegenüber den übrigen, von der empirischen Untersuchung erfassten Vervielfältigungen, von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Zu § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 UrhG:

Eine Nutzung zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG oder zum sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG ist nur in den Grenzen des § 53 Abs. 2 S. 3 UrhG und damit gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder 2 UrhG rechtmäßig. Angesichts der Vorgabe von Art. 5 Abs. 3 Buchst. o) der Richtlinie 2001/29/EG sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Privilegierung nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 UrhG in § 53 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit S. 2 Nr. 1 und 2 UrhG dahingehend einzuschränken, dass die Vervielfältigung entweder nur noch auf Papier, auf einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren bzw. anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen werden oder die Nutzung lediglich auf analoge Weise stattfinden darf (Dreier/Schulze, a.a.O., § 53 Rn. 35). Ein PC ist jedoch, wie vorstehend dargelegt, nicht in der Lage, Vervielfältigungen in diesem Sinn vorzunehmen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG wird verwiesen.

Zu § 53 Abs. 3 UrhG:

Eine Nutzung zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch gemäß § 53 Abs. 3 UrhG kann zwar dem Grunde nach den urheberrechtlich relevanten Nutzungsanteil erhöhen. Dies wurde in der empirischen Untersuchung jedoch berücksichtigt, soweit diese Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / Unterrichts- und Prüfungszwecken vorgenommen wurden. Soweit darüber hinaus die Nutzung eines PCs zu beruflichen / wissenschaftlichen Zwecken (mit Einnahme-Erzielungsabsicht) als erlaubt und damit als urheberrechtlich relevant angesehen werden kann, ist im Hinblick auf den eng definierten Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3 UrhG davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl dieser nicht berücksichtigten Vervielfältigungen gegenüber den übrigen, von der empirischen Untersuchung erfassten Vervielfältigungen, von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Folglich wurde nur ein kleiner Teil der rechtlich zulässigen Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit S. 2 Nr. 3 UrhG und § 53 Abs. 3 UrhG von der empirischen Untersuchung nicht eigens erfasst. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass – entsprechend den Ausführungen zu § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG – deren Nichtberücksichtigung

aufgrund der engen Grenzen keinen maßgeblichen Einfluss auf den Anteil der privaten und wissenschaftlichen Nutzung der Vervielfältigungsfunktion eines PCs insgesamt haben kann. Daher ist kein beachtlicher Nachteil zu Lasten der Antragsgegnerinnen zu erwarten.

Es muss zudem berücksichtigt werden, dass die Erfassung der vorstehend aufgeführten, von der empirischen Untersuchung nicht erfassten, erlaubten digitalen Vervielfältigungen zwei weitere empirische Untersuchungen erforderlich gemacht hätten, da hier nicht nur Privatpersonen zu befragen gewesen wären. Zum einen wären Personen zu ermitteln, die ein im öffentlichen Interesse bestehendes Archiv betreiben und damit keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Zum anderen wären bestimmte Berufsgruppen zu bilden, deren Tätigkeitsbereich in § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 UrhG näher definiert ist. Die bei diesen Untersuchungen vorgenommenen Vervielfältigungen hätten sodann aufgrund der Vielzahl und Komplexität der oben dargelegten Grenzen einzeln auf deren Rechtmäßigkeit überprüft werden müssen. Dies erscheint der Schiedsstelle schon aus praktischen Gründen nicht möglich. Zudem haben auch die Antragsgegnerinnen zur Erfassung solcher rechtmäßiger Vervielfältigungen keine nachvollziehbaren Vorschläge gemacht.

Die von den Antragsgegnerinnen angesprochene Frage, in welchem Umfang an gewerbliche Abnehmer gelieferte PCs zur Vornahme von vergütungspflichtigen Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 2 und Abs. 3 UrhG genutzt werden, die über die in der empirischen Untersuchung schon ermittelten Vervielfältigungen hinausgehen, ist folglich nicht entscheidungserheblich.

Die von den Antragsgegnerinnen selbst vorgenommene empirische Untersuchung ist ebenfalls für die Entscheidung nicht relevant. Es ist nicht streitig, dass jedenfalls ein Teil der an gewerbliche Abnehmer gelieferten PCs auch zur Vornahme von privaten Vervielfältigungen genutzt wird. Dies ergibt sich aus der vorliegenden empirischen Untersuchung, nach der selbst aus beruflichen Mitteln erworbene Geräte zu 13,9 % für private und wissenschaftliche Zwecke ohne Einnahme-Erzielungsabsicht genutzt werden.

Daher ist bei der Ermittlung des Anteils der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion der in „Tabelle (...) – In Prozent –“ aufgeführte Anteil der Nutzung zu beruflichen Zwecken / zu wissenschaftlichen Zwecken (mit Einnahme-Erzielungsabsicht) in Höhe von 8,5 % herauszurechnen. Der prozentuale Anteil für die Nutzung der verfahrensgegenständlichen Geräte zu privaten Zwecken beträgt 87,4 % und für die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken 4,1 %, so dass der für

einen Vergütungssatz maßgebliche Nutzungsumfang von aus privaten Mitteln erworbenen Geräte 91,5 % beträgt.

2. Zum Verhältnis der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion gegenüber der Nutzung der sonstigen Funktionen des PCs:

Sodann ist das Verhältnis der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion gegenüber der Nutzung der sonstigen Funktionen eines PCs zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um multifunktionale Geräte, bei denen die Vornahme von Vervielfältigungen nicht der einzige Nutzungszweck ist. Der für die Schiedsstelle als maßgebliche Bezugsgröße dienende Netto-Endverkaufspreis eines Geräts (siehe insoweit unter § 3 des vorgeschlagenen Gesamtvertrages) wird durch sämtliche nutzbare Funktionen bestimmt und muss folglich entsprechend der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion reduziert werden.

Als maßgeblichen Parameter geht die Schiedsstelle von der durchschnittlichen Dauer der mit einem PC vorgenommenen Vervielfältigungen aus. Die konkrete Nutzungsdauer der vervielfältigten Werke ist kein geeigneter Parameter. Lediglich bei Audio- und Videowerken kann eine Nutzungsdauer in Form einer Spieldauer bestimmt werden. Bei den weiteren, mit einem PC vorgenommenen Nutzungshandlungen konnte kein mit der Spieldauer eines Audio- oder Videowerks vergleichbarer Wert ermittelt werden. So ist beispielsweise die Nutzungsdauer eines Bildes, eines Kunstwerks, eines einzelnen Beitrags aus Zeitungen, eines Buchs usw. nicht verlässlich festzustellen. Es erscheint nach Ansicht der Schiedsstelle widersprüchlich und damit nicht sachgerecht, innerhalb einer einzigen Kategorie, hier bei der Bestimmung des Verhältnisses der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion von Audio- und Videowerken gegenüber der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion von sonstigen Werken, unterschiedliche Parameter anzusetzen. Es würde zu einem logischen Bruch mit der Systematik der Studie führen, bei der Erfassung der Vervielfältigungen verschiedener Werke unterschiedliche Parameter anzuwenden. Zudem würde eine solche Betrachtungsweise nicht berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Werken mehrfach gehört bzw. gesehen wird, so dass das Verhältnis der Aufnahme- und Wiedergabespieldauer zu Gunsten der Wiedergabespieldauer verzerrt werden würde. Folglich ist innerhalb der vorgenommenen relativen Betrachtung bei PCs einheitlich der Parameter „Dauer nur Vervielfältigungen“ zugrunde zu legen.

Die tatsächliche Dauer der Vervielfältigung bei aus privaten Mitteln erworbenen Geräten gemäß „**Tabelle (...) – In Prozent** –“ beträgt:

„**Tabelle II.a) Private Zwecke**“:

Dokumente etc.	0,8 %
Informationen im Internet	0,5 %
eBooks/Bücher/Artikel	0,0 %
E-Mails	0,5 %
Internet-Telefonie/Internet-Fax	0,1 %
Chatten, soziale Netzwerke, IM etc.	0,3 %
Online-Shopping/-Banking etc.	0,1 %
Audio-Inhalte	1,4 %
Video-Inhalte	0,5 %
Fotos/Bilder	1,0 %
Nutzung von Filesharing/Sharehosting	0,1 %
Computerspiele	1,6 %
Lernprogramme u. ä./Software etc.	0,1 %
Programmierung	0,1 %
Wartung/Aufrüstung des Computers	0,5 %
Sicherungskopien/Back-UP	1,1 %
Gesamt:	8,7 %

Hinzu kommt gemäß „**Tabelle II.b) die Nutzung für Wissenschaftliche Zwecke/ Unterrichts- und Prüfungszwecke (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht)**“ ein Wert in Höhe von 13,3 %. Nach Berechnung der Gutachter beträgt die Summe der oben dargestellten Werte gemäß „**Tabellen II.a) und b)**“ insgesamt 8,9 %.

Da das hier ermittelte Verhältnis der Nutzung der Vervielfältigungsfunktion gegenüber der sonstigen Nutzung ausschließlich Nutzungshandlungen zu privaten Zwecken und zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken betrifft und die Frage, welche Vervielfältigungen urheberrechtlich relevant sind, in der empirischen Untersuchung ausschließlich diese Nutzungshandlungen abdeckt, ist das ermittelte Verhältnis in Bezug zum Umfang des entsprechenden maßgeblichen Nutzungswerts aus „**Tabelle (...) – In Prozent** –“ in Höhe von 91,5 % zu setzen. Damit beträgt der maßgebliche Wert bei einer Nutzung für private Zwecke und für wissenschaftliche Zwecke

(ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken letztlich 8,14 % (8,9 % von 91,5 %).

3. Zur Bezugsgröße eines Vergütungssatzes:

Zur Festsetzung der angemessenen Vergütung der verfahrensgegenständlichen Geräte ist nunmehr die Bezugsgröße des so ermittelten Prozentsatzes zu bestimmen.

Maßgebend für die Vergütungshöhe soll gemäß § 54a Abs. 1 S. 1 UrhG der Umfang der tatsächlichen Nutzung der Geräte sein, der für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG ermittelt wurde. Allerdings trifft das Urheberrechtsgesetz keine Aussage darüber, auf welche Bezugsgröße der so ermittelte Prozentsatz anzuwenden ist. Nach Auffassung der Schiedsstelle kommt als einzige Bezugsgröße der durchschnittliche Netto-Endverkaufspreis der jeweiligen Geräte in Betracht. Einzig dieser ist objektiv und neutral feststellbar. Auch die gesetzlichen Regelungen sprechen dafür, als Bezugsgröße den Netto-Endverkaufspreis zugrunde zu legen. Berechnungsgrundlage für die Vergütung ist grundsätzlich der geldwerte Vorteil aus der Nutzung des Werks, an dem der Urheber angemessen beteiligt werden soll (§ 13 Abs. 3 S. 1 UrhWahrnG). Der geldwerte Vorteil bei der Nutzung entspricht dem Preis, den der Endverbraucher als eigentlicher Nutzer für das Gerät oder das Speichermedium zahlt. Dementsprechend bindet auch der Gesetzgeber in § 54a Abs. 4 UrhG den Nutzungswert für den Endnutzer letztlich an den Geräte- bzw. Speichermedienpreis (vgl. auch Dreier/Schulze, a. a. O., § 54a UrhG, Rn. 7).

Die Schiedsstelle folgt nicht dem von den Antragsgegnerinnen vorgeschlagenen Modell zur Berechnung einer angemessenen Vergütung. Die Antragsgegnerinnen nehmen teilweise, nämlich hinsichtlich der angemessenen Vergütung für audiovisuelle Werke und für stehendes Bild sowie stehenden Text, Rückgriff auf die bis zum 31.12.2007 geltenden Vergütungssätze. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, die Vergütung für Geräte grundsätzlich neu zu regeln. Es ist allgemeine Meinung, dass die bis zum 31.12.2007 geltenden Regelungen veraltet waren, also die neuere technische Entwicklung nicht berücksichtigten. Die entsprechenden Regelungen wurden im Wesentlichen im Jahr 1985 geschaffen, zu einer Zeit, zu der die hier entscheidungserheblichen Geräte nicht oder allenfalls nur im Ansatz bekannt waren. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesell-

schaft (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drucksache 16/1828 vom 15.06.2006) führt auf S. 27 aus: „Das System der pauschalen Vergütung für private Vervielfältigungen war daher grundlegend zu überdenken“. Weiterhin wird im Regierungsentwurf auf S. 64 ausgeführt: „Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in den letzten Jahren zu beobachten – die Preise für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien sukzessive fallen und damit der Anteil der Vergütung am Verkaufspreis steigt. Das alte System gesetzlich festgelegter Vergütungssätze hat es nicht vermocht, auf solche Marktentwicklungen flexibel zu reagieren und so etwaigen Gefahren für den Absatz zu begegnen.“. Auf veraltete Vorschriften kann nicht mehr abgestellt werden. Zudem lässt die Auffassung der Antragsgegnerinnen außer Betracht, dass nicht jeder Nutzer, der eine nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässige Kopie anfertigt, ohne diese Schranke tatsächlich auch ein Originalexemplar erworben hätte (vgl. Dreier/Schulze, a. a. O., § 54a UrhG, Rn. 7).

Soweit die Antragsgegnerinnen meinen, die Schiedsstelle solle stattdessen einen selbst ermittelten Wert als Bezugsgröße festsetzen, ist dies ebenfalls mit dem Zweiten Korb der Urheberrechtsreform nicht vereinbar. Der Gesetzgeber hat bewusst von einer detaillierten gesetzlichen Regelung abgesehen und die Höhe der angemessenen Vergütung den Beteiligten und – sollten diese sich nicht einigen können – der Schiedsstelle bzw. der Rechtsprechung überlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Festsetzung des Werts einer Vervielfältigung in das Ermessen der Schiedsstelle gestellt wird, zumal für dessen Höhe keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind. Ein solcher Wert würde nicht nur zwischen den Beteiligten Rechtswirkungen entfalten, sondern würde für sämtliche vergütungspflichtige Geräte gelten. Die Festsetzung käme also einem Akt der Rechtssetzung gleich. Weiterhin müssten für die Vervielfältigungen verschiedener Werkarten differenzierte Werte angesetzt werden, was aufgrund der Vielfalt der denkbaren Ausprägungen bereits bei einer Werkart zu unangemessenen Unschärfen führen würde. Vor diesem Hintergrund erachtet die Schiedsstelle das Ergebnis der empirischen Untersuchung sowie den durchschnittlichen Netto-Endverkaufspreis der PCs als objektive Ausgangspunkte zur Bemessung der angemessenen Vergütung.

Aber auch der Auffassung des Antragstellers ist nicht zu folgen. Der von ihm als relevant angesehene Netto-Händlerabgabepreises stellt keine angemessene Bezugsgröße dar. Der Wert eines Vervielfältigungsgeräts lässt sich für den Zweck der Bestimmung des urheberrechtlichen Nutzens nur am Netto-Endverkaufspreis bemessen. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass im Netto-Endverkaufspreis weitere Kosten, wie z. B. Rabatte oder Gewinnmargen von Händlern, enthalten sind. Diese Beträge erhöhen den Kaufpreis und damit den

Wert des entsprechenden Produkts. Sie müssen folglich bei Festsetzung einer angemessenen Vergütung hinzugerechnet werden. Aus diesem Grund ist auch eine weitere vom Antragsteller begehrte Reduzierung nicht sachgerecht.

Nachdem sich die Beteiligten nicht auf einen durchschnittlichen Netto-Endverkaufspreis der PCs und Notebooks verständigen konnten, hat die Schiedsstelle aus den aus unstreitig seriösen Quellen entstammenden beiderseitigen Angaben für jedes Jahr einen Mittelwert gebildet und im Anschluss daran den durchschnittlichen Netto-Endverkaufspreis für die Jahre 2008 bis 2010 errechnet. Danach ergibt sich ein durchschnittlicher Netto-Endverkaufspreis von PCs und Notebooks in Höhe von 559,00 Euro (gerundet). In einem auf eine gütliche Einigung ausgelegten Schiedsstellenverfahren erscheint eine solche Vorgehensweise noch vertretbar. Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zur Bestimmung des durchschnittlichen Netto-Endverkaufspreises der verfahrensgegenständlichen PCs würde die Verfahrensdauer wesentlich verlängern. Zudem ist nicht zu erwarten, dass sich durch ein Sachverständigengutachten wesentlich abweichende Werte ergeben würden.

Die angemessene Vergütung bei einer unterstellten urheberrechtlich relevanten Nutzung in Höhe von 100 % berechnet sich dann wie folgt: 559,00 Euro durchschnittlicher Netto-Endverkaufspreis x 8,14 % = 45,50 Euro (gerundet).

4. Zur Ermittlung des Umfangs der urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen:

Weiterhin ist zu untersuchen, in welchem Umfang die mit einem PC vorgenommenen Vervielfältigungen urheberrechtlich relevant sind.

Von den in den empirischen Untersuchungen zugrunde gelegten Parametern ist für die Schiedsstelle die Anzahl der Vervielfältigungsvorgänge entscheidungserheblich. Zwar wird dann nicht nach der Anzahl der kopierten Titel oder nach einem anderen Parameter wie der Speicherkapazität der kopierten Werke differenziert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Anzahl bzw. Umfang der vervielfältigten Werke keinen Rückschluss auf den jeweiligen urheberrechtlichen Wert der Nutzung zulassen. Auch auf die Speichergröße kann nicht abgestellt werden, da die Speichergröße je nach Kompressionsgrad eines vervielfältigten Werks individuell festgelegt werden kann und somit schon aus diesem Grund kein taugliches Kriterium darstellt. Weiterhin handelt es sich aus Sicht der Verbraucher sowohl bei der Vervielfältigung

eines Werks als auch bei der Vervielfältigung einer gesamten CD, DVD oder Blu-Ray bzw. eines Albums mit mehreren Werken jeweils um einen einzigen Kopiervorgang, der also auch als ein einziger Wert zu berücksichtigen ist.

Insbesondere sind die Ungenauigkeiten, die der Parameter der Anzahl der Vervielfältigungsvorgänge dadurch bietet, dass bei einem Vervielfältigungsvorgang eine unterschiedliche Zahl von Titeln kopiert werden kann, nach Auffassung der Schiedsstelle deutlich geringer als die bei Zugrundelegung anderer Parameter entstehenden Ungenauigkeiten. Der Parameter der Anzahl der Vervielfältigungsvorgänge hat beispielsweise gegenüber dem Parameter der Anzahl der Titel den Vorteil, dass alle kopierten Inhalte gleichmäßig erfasst werden. Die empirische Untersuchung hat ergeben, dass die verschiedensten Werke vervielfältigt werden. Daher wäre es, wollte man die Anzahl der Titel als Parameter zugrunde legen, erforderlich, den Wert der übrigen kopierten Werke, wie z. B. Dokumente, Bilder, Fotografien usw., gegenüber dem Wert der nach Anzahl der Titel erfassten Audiowerke festzulegen. Für die Bestimmung der urheberrechtlich angemessenen Vergütung sollte jedoch vermieden werden, eine Wertung der vervielfältigten Werke zueinander vorzunehmen. Eine solche Wertung wäre mit größten Unschärfen verbunden und würde zudem je nach Sicht des Betrachters unterschiedlich ausfallen. Diese Unschärfen bestünden aber, wenn nur für bestimmte Werkgruppen bestimmte Parameter zu Grunde gelegt würden, die ihrerseits wertend miteinander verbunden werden müssten, um letztendlich zu einer einheitlichen Vergütung pro Gerät zu kommen. Eine solche Wertung wäre jedenfalls mit deutlich größeren Unschärfen verbunden, als die Zugrundelegung der Anzahl der Vervielfältigungsvorgänge für alle vervielfältigten Inhalte.

Zur Bestimmung des tatsächlichen Umfangs der gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG relevanten Nutzung von PCs sind weiterhin die urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen von den nicht urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen zu unterscheiden.

Vervielfältigungen von Musik-Titeln (einzelne Titel/Songs), Musik (ganze Alben), Hörbücher, Hörspiele (einzelne Kapitel), Hörbücher, Hörspiele (ganze Werke), Audio-Podcasts, Spielfilme, Fernsehfilme, TV-Serien, TV-Reportagen, TV-Nachrichten und sonstige TV-Sendungen, Video-Podcasts, Musikvideos, professionelle Fotografien, Bilder oder Kunstwerke (nicht selbst oder durch Bekannte, Verwandte, oder Kollegen erstellt) und Grafiken (z. B. Stadtpläne/Landkarten) oder Cartoons betreffen jeweils urheberrechtlich geschützte Werke und sind zu 100 % relevant.

Die Vervielfältigungen „Selbst erstellte Tonaufnahmen“, „Selbst erstellte/gedrehte Videos“, „Selbst gemachte Fotos/Bilder“ und „Selbst erstellte Texte, Tabellen, Präsentationen oder Dokumente“ sind unstreitig nicht zu berücksichtigen, da keine Rechte der Urheber betroffen sind.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden die Vervielfältigungen von „Original-CD/ -DVD/ -Blu-Ray/ -Videokassette mit Kopierschutz“. Hierbei handelt es sich um rechtswidrige Vervielfältigungen. Rechtswidrig erstellte Vervielfältigungen sind nicht vergütungsrelevant. Es lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung des Gesetzes entnehmen, dass der rechtstreue Endverbraucher den Schaden zu ersetzen hat, der durch die Urheberrechtsverletzung eines nicht rechtstreuen Endverbrauchers entstanden ist. Die Vergütungspflicht gemäß § 54 Abs. 1 UrhG besteht nach dessen ausdrücklichen Wortlaut nur für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG. Bei den Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis Abs. 3 UrhG handelt es sich ausschließlich um rechtmäßige Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Die Abgabe für die verfahrensgegenständlichen Geräte ist keine Schadensersatznorm, sondern stellt einen Ausgleich für die gesetzliche Lizenz des § 53 UrhG dar. Da rechtswidrig erstellte Vervielfältigungen von der gesetzlichen Lizenz des § 53 UrhG nicht umfasst sind, besteht auch kein zu gewährender Ausgleichsanspruch. Diese Rechtsauffassung deckt sich mit der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drucksache, 16/1828 vom 15.06.2006), in der auf S. 63 ausgeführt wird:

„Je mehr Werkexemplare mit Kopierschutzmaßnahmen versehen sind, desto geringer ist der Anteil urheberrechtlich relevanter Kopien an der Gesamtzahl der Vervielfältigungen mit einem bestimmten Gerät.“

Folglich wird davon ausgegangen, dass unter Umgehung eines Kopierschutzes – also rechtswidrig – erstellte Vervielfältigungen urheberrechtlich nicht relevant sind. Zudem wäre bei einer anderen Sichtweise die Regelung in § 54a Abs. 1 S. 2 UrhG nicht verständlich, nach der zu berücksichtigen ist, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a UrhG auf die betreffenden Werke angewendet werden. Entsprechendes gilt gemäß §§ 69a ff. UrhG im Hinblick auf die Rubriken „Computerspiele“ und „Sonstige Software und Computerprogramme“.

Vervielfältigungen einzelner Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren oder Fachveröffentlichungen (aus dem Internet oder eingescannt) sowie von Teilen aus Büchern oder eBooks sind zu 90 % urheberrechtlich relevant. Es handelt sich weitgehend um nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG rechtlich erlaubte Vervielfältigungen. Allerdings ist dem Antragsteller darin zu folgen, dass es der Lebenserfahrung entspricht, dass ein Teil der Vervielfältigungen unter Missachtung der Grenzen des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG (unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gebotenheit) vorgenommen wurde. Diesen Teil schätzt die Schiedsstelle auf 10 % der hier erfassten Vervielfältigungen. Der insoweit vom Antragsteller angenommene Wert von 75 % erscheint nicht realistisch.

Die Vervielfältigung ganzer Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren oder Fachveröffentlichungen (aus dem Internet oder eingescannt) sowie ganzer Bücher oder eBooks ist zu 10 % urheberrechtlich relevant. Es muss zwar davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem Teil der vervielfältigten Werke um seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke gehandelt hat, deren Vervielfältigung zulässig sein kann. Hierbei sind jedoch die engen Grenzen des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4b) UrhG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 S. 3 und S. 2 Nr. 1 oder 2 UrhG zu beachten. Ein PC ist, wie unter Ziffer 1. dargelegt, nicht in der Lage, Vervielfältigungen im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder 2 UrhG herzustellen. Der von den Antragsgegnerinnen angenommene Wert von 50 % ist deshalb nicht realistisch.

Informationen in Textform, z. B. Artikel auf Websites, Newsletter, Foren- / Blogbeiträge, Testberichte sind zu 75 % urheberrechtlich relevant. Dem Antragsteller ist darin zuzustimmen, dass es der Lebenserfahrung entspricht, dass ein Teil der vervielfältigten Werke keine Werkqualität im Sinn des § 2 UrhG aufweist. Die Annahme des Antragstellers, dass jeder zweiten Vervielfältigung dieser Kategorie eine Werkqualität abzusprechen ist, erscheint allerdings zu hoch. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass völlig belanglose Beiträge nicht in einem nennenswerten Umfang vervielfältigt werden, hier also überhaupt nicht erfasst sind.

Die Vervielfältigungen sonstiger Informationen (z. B. Fahrpläne, Preis-/ Produktlisten) sind zu 25 % urheberrechtlich relevant. Es liegt nahe, dass es sich hierbei um bloße Listen oder Zahlenfolgen handelt, denen die Werkqualität im Sinne des § 2 UrhG fehlt.

Multimedia-Lernprogramme und sonstige Anwendungen mit Multimedia-Inhalten enthalten nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle neben Computerprogrammen oftmals auch andere geschützte Werke, insbesondere Text- oder Bildwerke, deren Vervielfältigung nicht nur recht-

lich zulässig ist, sondern – insbesondere bei Lernspielen – das Erreichen des Spielzwecks unterstützt. Im Kaufpreis ist nicht zwingend eine Lizenz für solche Vervielfältigungen enthalten. Daher sind diese Vervielfältigungen zu 20 % als rechtlich relevant ansehen. Der von den Antragsgegnerinnen angenommene Wert in Höhe von 50 % erscheint nicht als realistisch. In Bezug auf Multimedia-Lernprogramme und sonstige Anwendungen mit Multimedia-Inhalten ist zu beachten, dass die Vornahme erlaubter Vervielfältigungen oft nur Nebenzweck ist.

Eine Vervielfältigung ist urheberrechtlich zu 100 % relevant, wenn ein Rechteinhaber sein Werk ohne Kopierschutzmaßnahmen ins Internet stellt („Kostenloser Download von Internetseiten, z. B. Nachrichtenanbieter, Künstler, Unternehmen, Verlage“). Eine Zustimmungserklärung zur privaten Vervielfältigung ist nur dann beachtlich, wenn die Unentgeltlichkeit entweder ausdrücklich erwähnt oder offensichtlich erkennbar ist. Allein der Internetauftritt ohne Bezahlungsmöglichkeit oder ohne Kopierschutz reicht zur Annahme der Unentgeltlichkeit nicht aus. Der Einsatz von Kopierschutzsystemen ist oft nicht zumutbar. Kopierschutzsysteme sind leicht zu umgehen und kostenaufwändig. Weiterhin ist allgemein bekannt, dass die Verbraucher nicht kopiergeschützte Werke bevorzugen. Eine andere Betrachtungsweise würde es vielen Rechteinhabern zudem unmöglich machen, ihre Werke ohne besondere Kosten über das Internet bekannt zu machen (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 30.08.2010; Az.: 1 BvR 1631/08; BGH, Vorlagebeschluss vom 21.07.2011, Az. I ZR 30/11, Rn. 53).

Aus diesem Grund sind auch die Vervielfältigungen von „Original-CD/ -DVD/ -Blu-Ray/ -Videokassette ohne Kopierschutz“ urheberrechtlich zu 100 % relevant.

Nachdem nach Auskunft der Gutachter in der mündlichen Verhandlung bei den ermittelten Vervielfältigungen „Kostenpflichtiger Downloads aus dem Internet (z. B. iTunes, Amazon, Musikload, Videoload, Libri, Audible)“ lediglich der erste Download erfasst wurde, sind diese Vervielfältigungen unstreitig nicht relevant.

Die Vervielfältigungsvorgänge in Form von „kostenloser Download“ aus dem Internet über Netzwerke wie Tauschbörsen, peer-to-peer Netzwerke, Sharehostern wie rapidshare, Usenet etc.“ sind zu 10 % urheberrechtlich relevant. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die vervielfältigten Werke erfahrungsgemäß weitgehend von einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlage stammen. Die Annahme der Antragsgegnerinnen, die jede zweite dieser Vervielfältigungen als relevant und damit als urheberrechtlich zulässig ansehen, ist nicht realitätsnah.

In Absprache mit den beteiligten Parteien wurden Vervielfältigungen von einer Stelle der internen Festplatte eines PCs auf eine andere Stelle der internen Festplatte innerhalb der empirischen Untersuchung als Verschiebungen definiert und daher nicht als Vervielfältigungsvorgang erfasst. Auf (...) wird hingewiesen.

Vervielfältigungen, die auf die Festplatte des eigenen PCs, USB-Stick/Speicherkarte, externe Festplatte, Multimedia-Festplatte, Externe Server/Speicherplatz im Internet, MP3-Player/Multimediaspieler mit/ohne Videofunktion, Handy/PDA, sonstige Speichermedien und auf Speichermedien ohne Angabe vorgenommen wurden, sind zu 100 % urheberrechtlich relevant. Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl eine Vergütungspflicht für Speichermedien als auch eine Vergütungspflicht für Vervielfältigungsgeräte besteht. Eine Doppelvergütung wird nicht geltend gemacht. Sollte die Vervielfältigung mit Hilfe eines PCs derart stattgefunden haben, dass das vervielfältigte Werk direkt auf ein Speichermedium gelangt ist, also nicht auch auf der Festplatte des PC gespeichert wurde, wurde auch nur ein einziger Vervielfältigungsvorgang erfasst. Die Vergütungspflicht ist zwar gemäß § 54a Abs. 2 UrhG so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für Speichermedien oder für andere, funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist. Dies fordert allerdings nicht, die Vervielfältigungen entweder anteilig auf die Geräte oder Speichermedien zu verteilen oder nur einem Gerät oder Speichermedium zuzuordnen. Nur wenn die Belastung der Hersteller und Importeure durch die Addition der urheberrechtlichen Abgaben aller vergütungspflichtigen Gerätekomponenten zu einer insgesamt nicht mehr angemessenen Vergütung führt, ist eine anteilige Begrenzung erforderlich (Dreier/Schulze, a. a. O., § 54a Rn. 8). Für eine solche Belastung bestehen jedoch keine Anhaltspunkte. Auch der Antragsteller machte hierzu keine konkreten Angaben.

Dem Antragsteller ist nicht darin zu folgen, dass das Speichern auf externe Server und Speicherplatz im Internet nur zu 50 % berücksichtigt werden dürfe. Es handelt sich auch in diesem Fall um eine private Vervielfältigung, die gemäß § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt und damit vergütungspflichtig ist. Auf den Sinn und Zweck der Vervielfältigung kommt es nicht an.

Vervielfältigungen auf CD-/ DVD-/ Blu-Ray-Rohlinge sind ebenfalls zu 100 % relevant, da der Antragsteller nicht danach differenzieren will, ob in dem PC ein entsprechender Brenner eingebaut ist oder nicht. Aufgrund der Vielzahl der in der empirischen Untersuchung ermittelten Vervielfältigungen eines in einen PC eingebauten Brenners auf solche Rohlinge, wird ein

PC mit eingebautem Brenner in höherem Maß zur Vervielfältigung verwendet, als ein PC ohne eingebauten Brenner. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Vervielfältigungen – sollte in dem PC kein Brenner eingebaut gewesen sein – von anderen Geräten vorgenommen worden wären. Sehr oft ist es für den Nutzer entscheidend, das vervielfältigte Werk gerade auf eine CD, DVD oder Blu-Ray zu brennen, beispielsweise um das Abspielen auf einem CD-, DVD- oder Blu-Ray-Brenner zu ermöglichen. Wenn diese Vervielfältigungen durch einen externen Brenner geschehen sein sollten, wäre eine Urheberrechtsabgabe für externe Brenner zu zahlen (vgl. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 11.10.2010, Az. Sch-Urh 38/08). Dementsprechend wurde die Formulierung in Anlage 2 zum Gesamtvertrag angepasst.

Das Versenden eines Inhalts als „Email-Anlage oder Internetfax an Bekannte, Verwandte, Kollegen“ ist als eine Vervielfältigung anzusehen. In der empirischen Studie wurde das Versenden einer Email mit hochgeladenem Anhang auf der Absenderseite als ein einzelner Vervielfältigungsvorgang bewertet. Dabei wurden nur die Fälle erfasst, in denen die Email-Anlage auch tatsächlich versandt wurde. Soweit der Absender eine Email-Anlage zeitgleich an mehrere Empfänger versendet hat, hat die Schiedsstelle diesen Vorgang ebenfalls als einen Vervielfältigungsvorgang bewertet, da der PC auch in diesem Fall lediglich eine Email mit einer Anlage an den jeweiligen Mail- oder Webserver übersendet.

Auf der Empfängerseite wurde danach differenziert, ob der Empfänger die Email-Anlage lediglich geöffnet hat (entweder direkt auf dem Mail-Server oder in einem dazu angelegten Benutzer-Postfach) oder ob der Inhalt der Email wiederum abgespeichert wurde. Nur im Falle der Speicherung des Inhalts der Email-Anlage wurde dieser Vervielfältigungsvorgang bei dem entsprechenden Zielmedium, in der Regel die Festplatte des PC, erfasst.

Die Differenzierung, ob der jeweilige Nutzer Absender einer Email mit Anlage ist oder als Empfänger einer solchen Email anzusehen ist, ist auch sachgerecht. Nur so können die unterschiedlichen Vervielfältigungsvorgänge erfasst werden. Es handelt sich dabei nicht um einen Vervielfältigungsvorgang der durch diese Betrachtung künstlich aufgespalten wird. Dem Rechteinhaber wird schon bei dem Versand von Inhalten per Email ein Schaden zugefügt, da hiermit der Nutzerkreis erweitert wird. Selbst wenn der Empfänger die Email-Anlage nicht abspeichert, ist ihm dennoch eine Vervielfältigung zugegangen.

Entsprechendes gilt für das Versenden von Inhalten per Internetfax.

Die Vervielfältigungen von Druckern oder anderen Multifunktionsgeräten sind entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen dem PC nicht zu 50 % zuzurechnen. Es handelt sich bei PCs einerseits und bei Druckern und anderen Multifunktionsgeräten andererseits um Geräte, die von verschiedenen Herstellern stammen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechteinhaber durch die urheberrechtlichen Abgaben auf Drucker und andere Multifunktionsgeräte hinreichend entschädigt werden. Daher ist auch die Zahl der ausgedruckten Werke im vorliegenden Fall nicht relevant.

Entsprechendes gilt für die Vervielfältigungen unter der Rubrik „Eingescanntes Original Print-Dokument (Zeitung, Zeitschrift, Buch, Brief etc.)“ und „Eingescannte Kopie eines Print-Dokuments (Zeitung, Zeitschrift, Buch, Brief etc.)“, da es sich hier um Vervielfältigungen handelt, die unter Mitwirkung eines Scanners entstanden sind. In diesem Fall werden die Nachteile der Urheber durch die Abgabe auf Scanner hinreichend ausgeglichen. Daher ist auch hier die Zahl der ausgedruckten Werke nicht relevant.

Sicherungskopien sind zu 80 % urheberrechtlich relevant. Es handelt sich weitgehend um Vervielfältigungen zu privaten Zwecken, die durch die Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG erfasst werden, also erlaubt und damit vergütungspflichtig sind. Auf den Sinn und Zweck der Vervielfältigung kommt es nicht an. Entgegen der Ansicht des Antragstellers wird der Vervielfältigungsvorgang bei der Anfertigung einer Sicherungskopie nicht mehrfach berücksichtigt. Hiervon zu unterscheiden ist die Erfassung des Vervielfältigungsvorgangs im Falle der Wiederherstellung der Daten, die als weiterer Vervielfältigungsvorgang durch die Speicherung der Sicherungskopie bei dem entsprechenden Speichermedium, der Festplatte des PC, berücksichtigt wurde. Allerdings ist dem Antragsteller darin zu folgen, dass ein Teil der Verkehrskreise regelmäßige Back-Ups der gesamten Festplatte macht, bei der die Gesamtheit aller vorhandenen Daten automatisch neu überschrieben werden, so dass in diesen Fällen keine Vervielfältigung, sondern eine Überschreibung stattfindet. Diesen Teil der Sicherungskopien schätzt die Schiedsstelle auf 20 %.

Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahmeerzielungsabsicht), also zu keinen gewerblichen Zwecken, gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG sind zu 75 % zu berücksichtigen. Die Herstellung der Vervielfältigung muss zum wissenschaftlichen Gebrauch gem. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG geboten sein. Zum wissenschaftlichen Gebrauch geboten ist eine Vervielfältigung dann, wenn die wissenschaftliche Arbeit dies erfordert und der Er-

werb oder die Ausleihe eines Exemplars unzumutbar erscheint (vgl. Dreier/Schulze, a. a. O., § 53 Rn. 23; Schricker/Loewenheim, a. a. O., § 53 Rn. 42). Auch wenn es sich bei dem Merkmal der Gebotenheit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bleibt die Konkretisierung des Kriteriums der Gebotenheit Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen (amt. Begr., BT-Drucks. 15/38, S. 21). Vorliegend ist davon auszugehen, dass ein Teil der Vervielfältigungen unter Umgehung der Grenze der Gebotenheit vorgenommen wurden. Ein nur minimaler Abschlag, wie von den Antragsgegnerinnen vorgeschlagen wurde, ist hier nicht gerechtfertigt.

Vervielfältigungen zu Unterrichts- und Prüfungszwecken gemäß § 53 Abs. 3 UrhG sind ebenfalls aufgrund der relativ engen Schranken des § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit S. 2 und Nr. 2 UrhG zu 75 % urheberrechtlich relevant. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Werke unter Umgehung der in dieser Vorschrift aufgeführten Beschränkungen vervielfältigt wurde. Die Annahme des Antragstellers, dass 50 % der gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 UrhG getätigten Vervielfältigungen rechtswidrig sind, ist nicht realistisch.

Nach diesen Vorgaben ergibt sich aufgrund der empirischen Untersuchung, dass 23,7 % der mit einem PC vorgenommenen Vervielfältigungen zu privaten und zu wissenschaftlichen Zwecken (ohne Einnahme-Erzielungsabsicht) / zu Unterrichts- und Prüfungszwecken urheberrechtlich relevant sind.

5. Ergebnis

Die angemessene Vergütung berechnet sich demnach wie folgt: 45,50 Euro (Vergütung bei einer urheberrechtlich relevanten Nutzung zu 100 %) x 23,7 % = 10,78 Euro. Der Anwendungsbereich der Kappungsgrenze gemäß § 54a Abs. 4 UrhG ist damit noch nicht eröffnet, da die Höhe dieses Vergütungssatzes in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau eines PCs steht. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der PC-Hersteller ist daher nicht anzunehmen.

6. Wegfall der Vergütung bei ausschließlich gewerblich genutzten PCs

Durch nicht private Nutzer ausschließlich gewerblich genutzte PCs sind nicht vergütungspflichtig (§ 5 (1) e) in Verbindung mit § 5a (1) des vorgeschlagenen Gesamtvertrags). Die Mitglieder des Antragstellers sind allerdings nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung einer urheberrechtlichen Abgabe befreit, wenn den Antragsgegnerinnen entsprechende Nachweise erbracht werden (§ 5a (2)). Soweit bei gewerblich genutzten PCs eine teilweise private Nutzung zur Vervielfältigung erlaubt ist, besteht die Vergütungspflicht unbeschränkt fort und zwar unabhängig vom Verhältnis zwischen der privaten und der gewerblichen Nutzung. Dies entspricht der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Verbindung mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Padawan/SGAE vom 21.10.2010 (EuGH ZUM-RD 2011,1ff.).

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist es zur Annahme der Vergütungspflicht nicht Voraussetzung, dass eine ausschließlich private Nutzung stattfindet. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass „die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, nicht mit der Richtlinie 2001/29 vereinbar“ ist (Rn. 59 des Urteils).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist ein Vergütungsanspruch der Antragsgegnerinnen nur für ausschließlich gewerblich genutzte PCs ausgeschlossen. Bei den PCs, die nicht oder nur teilweise gewerblich genutzt werden, handelt es sich nicht um Vervielfältigungsgeräte, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind. Ein mutmaßlicher Gebrauch eines an einen Freiberufler oder an einen Gewerbebetrieb gelieferten PCs für private Vervielfältigungen ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein Freiberufler entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung den PC auch zur privaten Vervielfältigung nutzt oder wenn den Mitarbeitern eines Gewerbebetriebs eine private Vervielfältigung gestattet ist. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht eine Abgabepflicht für Geräte, die an Gewerbetreibende oder Freiberufliche geliefert werden, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durchaus nicht als ausgeschlossen an (BVerfG, Beschluss v. 21.12.2010 – 1 BvR 506/09 Tz. 26 und Beschluss v. 21.12.2010 – 1 BvR 2742/08 Tz. 25). So führt das Bundesverfassungsgericht in diesen Entscheidungen aus, dass es dem Bundesgerichtshof unbenommen bleibe, darauf abzustellen, ob die fraglichen Geräte mutmaßlich für private Vervielfältigungen ge-

braucht werden, was auch bei einem Verkauf an Gewerbetreibende oder Freiberufler nicht ausgeschlossen erscheint.

Nur für die Geräte, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien dienen, hält der Europäische Gerichtshof die unterschiedslose Anwendung der Vergütung für die Privatkopie mit der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 für nicht vereinbar (so zur Vergütungspflicht auch *Dreier*, Padawan und die Folgen für die deutsche Kopiervergütung, ZUM 2011, 281, 288). Angesichts der Vielzahl entsprechender Kombinationen von privater und gewerblicher Nutzung des PCs hinsichtlich der Vervielfältigungsfunktion wäre eine weitere Differenzierung auch nicht praktikabel. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Mischnutzung zwischen privater und gewerblicher Nutzung in den unterschiedlichsten Verhältnissen stattfindet.

Unabhängig von der strittigen Frage, ob der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung nur auf die Regelung der Privatkopie in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 oder auf Art. 5 Abs. 2 insgesamt Bezug nimmt, sind die Voraussetzungen für eine Vergütungspflicht für ausschließlich gewerblich genutzte PCs nach § 53 Abs. 2 und 3 UrhG nicht gegeben. So ist zum einen nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 UrhG und nach § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 UrhG Voraussetzung, dass keine gewerbliche Nutzung gegeben ist. Zum anderen ist nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 UrhG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit S. 2 Nr. 1 und 2 UrhG eine Vervielfältigung im Wege digitaler Technik nur dann vergütungspflichtig, wenn sie auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen worden ist, so dass demnach der Anwendungsbereich für Vervielfältigungen durch den PC insoweit, wie oben dargelegt, nicht eröffnet ist.

Ein Ausschluss der Vergütungspflicht für ausschließlich gewerblich genutzte PCs führt nach Ansicht der Schiedsstelle auch nicht zu einem unangemessenen Ergebnis. Wenn es der Antragsteller hinnehmen muss, dass auch für deutlich überwiegend gewerblich genutzte PCs (beispielsweise bei aus beruflichen Mitteln erworbenen PCs) stets der Betrag zu zahlen ist, der sich aus Zugrundelegung der Rubrik „Aus privaten Mitteln erworbenen PCs“ ergibt, dann müssen es die Antragsgegnerinnen hinnehmen, dass jedenfalls ausschließlich gewerblich genutzte PCs von der Vergütungspflicht ausgenommen sind. Eine solche Regelung stellt einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen dar und führt dazu, dass ein Vergütungsmodell in der Praxis überhaupt Anwendung finden kann. Auch die Antragsgegnerinnen schließen es im Ergebnis nicht aus, dass ausschließlich gewerblich genutzte PCs

nicht vergütungspflichtig sein sollen. So haben sie in dem mit Schreiben vom (...) als Anlage AG (...) vorgelegten Entwurf eines Erstattungssystems unter (...) folgende Formulierung aufgenommen: „Voraussetzung für die Möglichkeit, eine Erstattung zu erhalten, ist, dass die PCs von anderen als natürlichen Personen zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben werden.“

Die Antragsgegnerinnen haben entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht die Beweislast für die Tatsache, dass mit PCs zumindest teilweise private Vervielfältigungen vorgenommen werden. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs wird bei Vervielfältigungsgeräten – ausgenommen bei Vervielfältigungsgeräten, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind – vermutet, dass sämtliche Funktionen, einschließlich der Vervielfältigungsfunktion, genutzt werden (EuGH, a. a. O., Rn. 55). Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann aus dieser Formulierung kein Umkehrschluss dahingehend konstruiert werden, dass soweit Geräte an nicht private Nutzer überlassen werden, nicht vermutet werden dürfe, dass die Geräte zu privaten Vervielfältigungen genutzt werden. Es handelt sich bei dem Umstand der Nutzung von Vervielfältigungsgeräten zu privaten Zwecken nicht um ein rechtsbegründendes, von den Antragsgegnerinnen nachzuweisendes Tatbestandsmerkmal. Vielmehr müssen die Mitglieder des Antragstellers nachweisen, dass die von ihnen vertriebenen PCs zu eindeutig anderen Verwendungen als zur Anfertigung von Privatkopien bestimmt sind. Zudem wäre den Antragsgegnerinnen ein solcher Beweis tatsächlich nicht möglich, da sie die Lieferketten nicht kennen und somit nicht wissen können, wer Endabnehmer der vergütungspflichtigen Produkte ist.

Die Möglichkeit zur Befreiung von der Vergütungspflicht für ausschließlich gewerblich genutzte PCs durch nicht private Nutzer hat die Schiedsstelle in § 5a (2) des Gesamtvertrags aufgenommen. Diese Regelung greift ein, wenn vor dem Inverkehrbringen feststeht, dass die PCs ausschließlich gewerblich genutzt werden. Nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen sind daher solche Geräte von der Vergütungspflicht gemäß § 5a (2), (1) vollständig befreit. Für den Fall, dass sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben sollte, dass bereits in Verkehr gebrachte PCs ausschließlich gewerblich genutzt werden, schlägt die Schiedsstelle die Erstattungsregelung in § 5a (3) des Gesamtvertrags vor. Soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass eine Erstattung entlang der Lieferkette zu einer gesetzeswidrigen Belastung von Unternehmen führe, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Konzeption der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 die urheberrechtlichen Vergütungen in die Preise der vergü-

tungspflichtigen Produkte einkalkuliert und von den Importeuren und Herstellern an deren Abnehmer, also entlang einer Lieferkette, weitergereicht werden. Entgegen der Ansicht des Antragstellers bedeutet die Rückerstattungsregelung auch nicht automatisch einen erheblichen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand für die Belasteten. So könnte man beispielsweise an eine Registrierung gewerblicher Abnehmer denken, die dann von vornherein keine Vergütung zu zahlen hätten. Gelingt ein Nachweis für die Ausnahme der Abgabepflicht nicht, muss es bei der Vergütungspflicht verbleiben.

7. Zu den Einzelheiten des Gesamtvertrags

Die Beschreibung des Vertragsgegenstands in § 1 (1) in Verbindung mit Anlage 1 des Gesamtvertragsvorschlags ist hinreichend bestimmt. Der Antragsteller kann bei einem Gesamtvertragsverfahren den Vertragsgegenstand bestimmen. Der Schiedsstelle steht insoweit keine Entscheidungskompetenz zu. Sie darf zudem gemäß § 10 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 308 ZPO im Einigungsvorschlag nicht mehr zusprechen als vom Antragsteller beantragt wurde. Die Antragsgegnerinnen sind durch die Möglichkeit der Aufstellung von Tarifen hinreichend geschützt. Aus diesen Gründen ist die Schiedsstelle auch daran gehindert, eine eigenständige Vergütungsregelung für alle PCs, darin eingebaute Festplatten und Brenner sowie externe Brenner, wie von den Antragsgegnerinnen beantragt, zu schaffen. Im Übrigen wurden die von einem im PC eingebauten Brenner vorgenommenen Vervielfältigungen, wie bereits unter Ziffer 4. des Einigungsvorschlags dargelegt, zu 100 % als urheberrechtlich relevant eingeordnet.

Die vorgeschlagene Regelung in (...) ist nicht angemessen. Sinn und Zweck eines Gesamtvertrags ist es, die Vergütung eines Produkts für einen bestimmten Zeitraum abschließend zu regeln und Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen. Die dort vorgeschlagene nachträgliche Rückabwicklung ist mit diesem Sinn und Zweck nicht vereinbar. Angesichts der Tatsache, dass der Gesamtvertrag nur befristet gelten soll, ist der Einfluss künftiger höchstrichterlicher Entscheidungen absehbar. Die Antragsgegnerinnen und ihre Gesellschafter sind aufgrund ihrer Treuhandstellung gemäß § 6 Abs. 1 UrhWahrnG zur zeitnahen Ausschüttung an die Urheber und Leistungsschutzberechtigten verpflichtet. Es wäre unzumutbar, entsprechende Rückstellungen für eventuelle Rückzahlungen an die Nutzer wegen einer aufgrund eines rechtskräftigen Einigungsvorschlags der Schiedsstelle oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts auftretenden Ungleichbehandlung mit einem Dritten zu

bilden, da sich Streitigkeiten über die Geräte- und Speichermedienvergütung regelmäßig über viele Jahre hinziehen.

Mit dem Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 (5) in Höhe von 6,5 % berücksichtigt die Schiedsstelle, dass in vergleichbaren Gesamtvertragsverfahren mit anderen Herstellern bzw. Importeuren von Vervielfältigungsgeräten entsprechende Nachlässe vorgeschlagen wurden (Einigungsvorschläge vom 11.10.2010, Az. Sch-Urh 19/08 – ZUM-RD 2011, 46 und Sch-Urh 38/08 – nicht veröffentlicht). Dies entspricht auch der bis zum 31.12.2007 geltenden Praxis. Es besteht kein Anlass, die jeweiligen Verbände ungleich zu behandeln.

Zwar wurde bis zum 31.12.2007 in einem zwischen den Antragsgegnerinnen und dem (...) geschlossenen Vergleich vom (...) ein Nachlass in Höhe von 20 % auf eine PC-Abgabe vereinbart. Hierbei handelte es sich jedoch um einen Vergleich, nicht um einen Gesamtvertrag. In den Fällen, in denen sich eine Vergütungspflicht von Vervielfältigungsgeräten unmittelbar aus dem Gesetz ergab, waren bis zum 31.12.2007 Gesamtvertragsnachlässe lediglich in Höhe von 6,5 % vereinbart (vgl. Einigungsvorschlag vom 11.10.2010, Az. Sch-Urh 19/08 – a. a. O.). Die Reduzierung des Nachlasses im Falle des (...) wurde in dem vorgeschlagenen Gesamtvertrag entsprechend angepasst, die Reduzierung in beträgt nunmehr 1,5 % (ein Viertel von 6,5 %, abgerundet).

Die ursprünglich beantragte Regelung in (...) wird gestrichen. Eine Unterscheidung zwischen Business-PCs und Consumer-PCs ist weder im Urheberrechtsgesetz vorgesehen noch ist sie praktisch möglich. Die Vorschrift § 5a im vorgeschlagenen Gesamtvertrag regelt die Vergütungspflicht für ausschließlich gewerblich genutzte PCs. In § 5 (1) e) wurde eine entsprechende Verweisungsvorschrift aufgenommen. Die in § 5 (1) f) vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Während nach § 5 (1) e) in Verbindung mit § 5a (1) die Abgabe infolge der Nutzerkreise und der Nutzung der Geräte entfällt, macht die Regelung in § 5 (1) f) deutlich, dass für bestimmte Geräte aufgrund deren technischen Beschaffenheit keine Vergütungspflicht entsteht.

Den Antragsgegnerinnen ist darin zuzustimmen, dass die vorgeschlagene Bestimmung in § 5 (2) Abs. 2, dass Erstattungsansprüche auch von einer nachgelagerten Marktstufe geltend zu machen sind, von der gesetzlichen Regelung abweicht. Denn dies würde zu einem Rückerstattungsanspruch eines Dritten gegen die Antragsgegnerinnen führen, der am ursprünglichen Leistungsverhältnis Importeur/Hersteller und Antragsgegnerinnen nicht beteiligt war. Eine solche Regelung würde freiwillige Vereinbarungen mit den begünstigten Dritten voraus-

setzen, da die Antragsgegnerinnen die Möglichkeit haben müssten, die Richtigkeit der von Dritten geltend gemachten Exporte zu überprüfen. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Antragsgegnerinnen verbunden.

Die in § 8 (1) S. 1 des Vertrages aufgenommene Verpflichtung ist mit der Einschränkung sachgerecht, dass die (...) das Inkasso für alle in ihr gesamthänderisch verbundenen Gesellschaften übernimmt. Denn diese Verwertungsgesellschaften haben ihr den ihnen zustehenden Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG zur Wahrnehmung übertragen. § 8 (1) S. 1 regelt lediglich das Inkasso der (...) für alle Vergütungsansprüche in Bezug auf die nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs. Eine solche Verpflichtung, das Inkasso für diese Vergütungsansprüche zu übernehmen, kann von den Antragsgegnerinnen eingegangen werden.

Die in § 8 (1) S. 4 vorgeschlagene Verpflichtung, dass die Gesellschafter der (...) und insbesondere die (...) und die (...) keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertrags-Mitglieder in Bezug auf PCs erheben, kann so nicht übernommen werden. Denn etwaige Ansprüche wegen der Vergütung für PCs für die Zeit vor dem 01.01.2008, also vor dem Inkrafttreten des Gesamtvertrags, müssen unberührt bleiben. Daher ist eine Einschränkung dahingehend aufzunehmen, dass nur für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2011 keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertrags-Mitglieder in Bezug auf die nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs nach dem Urheberrechtsgesetz erhoben werden dürfen.

Die beantragten Regelungen in § 10 (1) bis (3) des Vertrages betreffen nicht das Verhältnis der Antragsgegnerinnen zu den Mitgliedsfirmen, sondern das Verhältnis zu gesamtvertraglich nicht gebundenen Dritten. Diese Regelungen gehen erheblich über die den Antragsgegnerinnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus. Hierfür besteht keine sachliche Notwendigkeit, da sich der Antragsteller an die Staatsaufsicht gemäß § 28 UrhWG wenden kann, wenn er Hinweise auf missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerinnen zu erkennen glaubt.

Die Möglichkeit der Reduzierung des Vergütungsanspruchs gemäß (...) ist nicht sachgerecht. Die Antragsgegnerinnen haben ein eigenes Interesse daran, ihre Vergütungsansprüche bezüglich der Herstellung und dem Import von PCs auf dem Markt vollständig abzudecken. Nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle führen die Antragsgegnerinnen eine Vielzahl von Schiedsstellenverfahren wegen der Vergütung von PCs gegen gesamtvertraglich nicht

gebundene Hersteller bzw. Importeure von PCs. Auch hier kann der Antragsteller die Staatsaufsicht informieren, wenn er Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsverzerrung hat.

Die in (...) beantragte, und nun in § 10 (2) geregelte Verpflichtung ist nur mit der Einschränkung sachgerecht, dass die (...) beim Inkasso nach § 54 Abs. 1 UrhG die Rechte aller in ihr gesamthänderisch verbundenen Gesellschaften vertritt. Denn nur diese Verwertungsgesellschaften haben der (...) den ihnen zustehenden Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG zur Wahrnehmung übertragen. Zudem erstreckt sich das Inkasso nur auf die Vergütungsansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG hinsichtlich der nach §§ 3 bis 4 dieses Vertrages abgabepflichtigen PCs.

Die in (...), (...) und (...) begehrten Regelungen sind nicht sachgerecht. Eine Verpflichtung zur Freistellung für Ansprüche Dritter gegen die Gesamtvertrags-Mitglieder nach § 54 Abs. 1 UrhG, die nicht Mitglieder der Antragsgegnerin zu 1. sind, kann von den Antragsgegnerinnen nicht übernommen werden. Eine solche Freistellung käme nur dann in Betracht, wenn es sich um Ansprüche von Rechteinhabern handelt, die in den jeweiligen satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich der Mitgliedsgesellschaften der Antragsgegnerin zu 1. fallen und soweit es sich um vertragsgegenständliche Vergütungsansprüche handelt.

Wie oben dargelegt, entspricht der vom Antragsteller beantragte Ausschluss einer Kündigungsmöglichkeit des Gesamtvertrages (ursprünglich in (...) geregelt) der Tatsache, dass dieser für den zurückliegenden Zeitraum, nämlich vom 01.01.2008 bis 31.12.2011, abgeschlossen werden soll. Rechtsnachteile zu Lasten der Antragsgegnerinnen sind insoweit nicht erkennbar.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerinnen zu jeweils 50 %. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 14 Abs. 1 S. 2 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)